



Landgericht Arnsberg

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2025

Inhaltsübersicht

1. Teil

Erklärungen des Präsidenten

A. Bestimmung der Anzahl der Kammern	7
B. Bestimmung gem. § 21e Abs. 1 S. 3 GVG.....	7

2. Teil

Beschluss des Präsidiums des Landgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025

A. Verteilung der Geschäfte	7
I. Zivilkammern	7
1. 1. Zivilkammer (I-1 O/OH/AR).....	7
2. 2. Zivilkammer (I-2 O/OH/AR/T)	8
3. 3. Zivilkammer (I-3 S/T)	9
4. 4. Zivilkammer (I-4 O/OH/AR).....	9
5. 5. Zivilkammer (I-5 O/T).....	9
6. Kammer für Baulandsachen (I-6 O/OH/AR).....	10
7. 7. Zivilkammer (I-7 O/OH/AR).....	10
8. 1. Kammer für Handelssachen (I-8 O/OH/AR/S/T)	10
9. 2. Kammer für Handelssachen (I-9 O/OH/AR/S/T)	10
10. 10. Zivilkammer (I-10 O).....	11

II. Strafkammern	11
1. 1. Strafkammer (II-1 NBs, Ns)	11
2. 2. Strafkammer (II-2 Ks, KLs, NBs, Ns, Qs).....	12
3. 3. Strafkammer (II-3 NBs, Ns)	12
4. 4. Strafkammer (II-4 Ks, KLs, NBs, Ns, Qs).....	13
5. 5. Strafkammer (II-5 NBs, Ns)	13
6. 6. Strafkammer (II-6 Ks, KLs, NBs, Ns, Qs).....	13
7. 8. Strafkammer (II-8 KLs, NBs).....	14
8. 1. Strafvollstreckungskammer (III-1 StVK, IV-1 StVK, V-1 StVK)	15
9. 2. Strafvollstreckungskammer (IV-2 StVK)	15
10. 3. Strafvollstreckungskammer (III-3 StVK, IV-3 StVK, V-3 StVK)	15
B. Besetzung der Spruchkörper	16
I. Allgemein	16
II. Besetzung der Zivilkammern	17
1. 1. Zivilkammer	17
2. 2. Zivilkammer	17
3. 3. Zivilkammer	18
4. 4. Zivilkammer	18
5. 5. Zivilkammer	19
6. Kammer für Baulandsachen	19
7. 7. Zivilkammer	19
8. 1. Kammer für Handelssachen	20
9. 2. Kammer für Handelssachen	20
10. 10. Zivilkammer	21
11. Sonstiges.....	21
III. Besetzung der Strafkammern	22
1. 1. Strafkammer	22

2.	2. Strafkammer	22
3.	3. Strafkammer	22
4.	4. Strafkammer	23
5.	5. Strafkammer	23
6.	6. Strafkammer	23
7.	8. Strafkammer	24
8.	1. Strafvollstreckungskammer	24
9.	2. Strafvollstreckungskammer	25
10.	3. Strafvollstreckungskammer	26
11.	Sonstiges.....	27
C.	Allgemeine Zuständigkeitsregelungen	28
I.	Zivilbereich.....	28
1.	Allgemeine Bestimmungen	28
2.	Turnusverfahren	31
a)	Turnussachen	31
b)	Organisation.....	31
aa)	Wachtmeisterei	31
bb)	Zentrale Eingangsstelle für erstinstanzliche Zivilprozesssachen (ZEG ZIVIL).....	33
c)	Verteilung von Verfahren.....	34
aa)	Folgezuständigkeit / Sonderzuständigkeit.....	34
bb)	Turnuszuständigkeit.....	35
(1)	Turnusse.....	35
(a)	Stammturnus „STAMM“	35
(b)	Sonderturnus „EIL“	35
(2)	Zuteilung der Sachen.....	35
(3)	Zuweisungspunkte.....	36

e) Sonstiges	57
D. Bereitschaftsdienst beim Landgericht	59
E. Sonstiges	60
A. Anlage 1.....	61
B. Anlage 2.....	65
C. Anlage 3.....	67
D. Anlage 4.....	75
E. Anlage 5.....	81

1. Teil

Erklärungen des Präsidenten

A. Bestimmung der Anzahl der Kammern

Für das Geschäftsjahr 2025 werden bei dem Landgericht Arnsberg sieben Zivilkammern, zwei Kammern für Handelssachen, eine Kammer für Baulandsachen, sieben Strafkammern, von denen drei zugleich Kammern für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG) sind, und drei Strafvollstreckungskammern eingerichtet. Dazu treten die Führungsaufsichtsstelle und die Gnadenstelle.

B. Bestimmung gem. § 21e Abs. 1 S. 3 GVG

Der Präsident des Landgerichts übernimmt den Vorsitz der 10. Zivilkammer.

2. Teil

Beschluss des Präsidiums des Landgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025

A. Verteilung der Geschäfte

I. Zivilkammern

Die Geschäfte der Zivilkammern werden wie folgt verteilt:

1. 1. Zivilkammer (I-1 O/OH/AR)

- a)** Alle erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, die bis zum 31.12.2021 eingegangen und nicht zum 01.01.2022 auf die 7. Zivilkammer übergegangen sind.

- b)** Alle erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen – auch aus solchen gegen den Willen des Behandelten – einschließlich der Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen an der Heilbehandlung beteiligte Personen, und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage, sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Impfschäden unabhängig von der Person des Beklagten, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus tierärztlicher Behandlung, § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG.
- c)** Alle erstinstanzlichen Streitigkeiten betreffend Honorarforderungen und die berufliche Haftung der Rechtsanwälte (mit Ausnahme ihrer Tätigkeit als Insolvenzverwalter), Rechtsbeistände, Prozessagenten und Notare.
- d)** Sonstige erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist.

2. 2. Zivilkammer (I-2 O/OH/AR/T)

- a)** Alle erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG.
- b)** Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-)Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-)Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen.
- c)** Alle erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, nach Maßgabe des Turnusverfahrens.
- d)** Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG.

- e) Sonstige erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist.

3. 3. Zivilkammer (I-3 S/T)

- a) Alle Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
- b) Alle Prozesskostenhilfebeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

4. 4. Zivilkammer (I-4 O/OH/AR)

- a) Alle erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, nach Maßgabe des Turnusverfahrens.
- b) Erbrechtliche Streitigkeiten, § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG.
- c) Sonstige erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist.
- d) Nicht anderweitig verteilte Aufgaben der Zivilkammern.

5. 5. Zivilkammer (I-5 O/T)

- a) Alle Zivilbeschwerdesachen mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 2. und 3. Zivilkammer fallenden Beschwerdesachen.
- b) Alle Entscheidungen gemäß § 127 GNotKG, § 15 Abs. 2 BNotO, § 54 Abs. 2 Beurkundungsgesetz.
- c) Alle Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 3 ZPO, soweit es sich um Verfahren nach dem FamFG handelt.

6. Kammer für Baulandsachen (I-6 O/OH/AR)

Alle dem Landgericht – Kammer für Baulandsachen – durch das Baugesetzbuch zugewiesenen Sachen.

7. 7. Zivilkammer (I-7 O/OH/AR)

- a)** Alle ab dem 01.01.2022 eingehenden erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG.
- b)** Alle mit Beschluss des Präsidiums vom 23.12.2021 und Änderungsbeschlüssen vom 05.01.2022 und 31.01.2022 von der 1., 2. und 4. Zivilkammer übernommene Verfahren. In dem Zusammenhang wird klargestellt, dass die vorgenannten Beschlüsse lediglich Verfahren betrifft, die bei Beschlussfassung noch liefen, also insbesondere noch nicht erledigt waren.
- c)** Sonstige erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist.

8. 1. Kammer für Handelssachen (I-8 O/OH/AR/S/T)

Alle gemäß §§ 93 ff. GVG der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte, soweit der Name des Beklagten usw. mit den Buchstaben A bis Y beginnt.

9. 2. Kammer für Handelssachen (I-9 O/OH/AR/S/T)

Alle gemäß §§ 93 ff. GVG der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte, soweit der Name des Beklagten usw. mit dem Buchstaben Z beginnt, sowie alle Beschwerdeverfahren in Handelssachen und Berufungen in Handelssachen.

10. 10. Zivilkammer (I-10 O)

- a)** Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG sowie Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs durch andere als in § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG aufgeführte Veröffentlichungen sowie durch sonstige Äußerungen.
- b)** Alle mit Beschluss des Präsidiums vom 10.07.2018 von der 3. Zivilkammer übernommene Verfahren der 4. Zivilkammer. In dem Zusammenhang wird klargestellt, dass der vorgenannte Beschluss lediglich Verfahren betrifft, die bei Beschlussfassung noch liefen, also insbesondere noch nicht erledigt waren.
- c)** Streitigkeiten über Auskünfte nach dem Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)

II. Strafkammern

Die Geschäfte der Strafkammern werden wie folgt verteilt:

1. 1. Strafkammer (II-1 NBs, Ns)

- a)** Alle Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts.
- b)** Alle Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, wenn Gegenstand der erstinstanzlichen Verurteilung ein Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht gemäß § 145a StGB ist.
- c)** Berufungen gegen Urteile des Strafrichters nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist.
- d)** Alle erstmalig zurückverwiesenen Sachen der 3. Strafkammer.

2. 2. Strafkammer (II-2 Ks, KLS, NBs, Ns, Qs)

- a)** Alle der Jugendkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Strafsachen einschließlich Jugendschutzsachen, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist.
- b)** Sämtliche Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzsachen.
- c)** Alle Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 GVG.
- d)** Alle erstmalig zurückverwiesenen Sachen der 4. Strafkammer einschließlich der Schwurgerichtssachen.
- e)** Mehrfach aufgehobene und an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 6. Strafkammer, soweit die 2. Strafkammer zuvor noch nicht befasst war.
- f)** Mehrfach aufgehobene und an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 3. Strafkammer, die bis zum 31.12.2024 beim Landgericht eingegangen sind.
- g)** Mehrfach aufgehobene und an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 5. Strafkammer.
- h)** Sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist.
- i)** Nicht anderweitig verteilte Aufgaben der Großen Strafkammern.

3. 3. Strafkammer (II-3 NBs, Ns)

- a)** Berufungen gegen Urteile des Strafrichters nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist.
- b)** Alle erstmalig zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer.
- c)** Nicht anderweitig verteilte Aufgaben der Kleinen Strafkammern.

4. 4. Strafkammer (II-4 Ks, KLS, NBs, Ns, Qs)

- a) Alle zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen nach § 74 Abs. 2 GVG einschließlich Beschwerden.
- b) Alle der 4. Strafkammer zwischen dem 01.04.2024 und 31.12.2024 nach Maßgabe des Turnusverfahrens als Jugendkammer zugewiesene erstinstanzliche Strafsachen (ausgenommen Jugendschutzsachen), sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist.
- c) Sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist.
- d) Alle erstmalig zurückverwiesenen Sachen der 6. Strafkammer (einschließlich der Wirtschaftsstrafsachen).
- e) Mehrfach aufgehobene und an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 2. Strafkammer, soweit die 4. Strafkammer zuvor noch nicht befasst war.
- f) Mehrfach aufgehobene und an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 1. Strafkammer.
- g) Mehrfach aufgehobene und an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 8. Strafkammer.

5. 5. Strafkammer (II-5 NBs, Ns)

Alle Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters.

6. 6. Strafkammer (II-6 Ks, KLS, NBs, Ns, Qs)

- a) Alle Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG einschließlich Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts.
- b) Sämtliche Beschwerdesachen einschließlich Bußgeldsachen, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist.

- c) Alle am 01.01.2025 noch laufenden Verfahren der mit dem 7. Änderungsbeschluss 2024 vom 18.06.2024 eingerichteten 2a. Strafkammer (Hilfsstrafkammer).
- d) Alle erstmalig zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer einschließlich der Jugend- und Jugendschutzsachen.
- e) Alle erstmalig zurückverwiesenen Sachen der 8. Strafkammer.
- f) Mehrfach aufgehobene und an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 4. Strafkammer einschließlich der Schwurgerichtssachen.
- g) Sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist.
- h) Die 6. Strafkammer übernimmt zum 01.01.2025 – ohne Anrechnung auf den Turnus – von der 2. Strafkammer alle laufenden, nicht terminierten allgemeinen Strafsachen, die zwischen dem 09.08.2023 und dem 01.07.2024 eingegangen sind und bei denen die Kammer noch nicht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat.
Es handelt sich konkret um die Verfahren II-2 KLS 21/23, II-2 KLS 27/23, II-2 KLS 4/24 und II-2 KLS 9/24.

7. 8. Strafkammer (II-8 KLS, NBs)

- a) Alle Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
- b) Alle erstmalig zurückverwiesenen Sachen der 5. Strafkammer.
- c) Ab dem 01.01.2025 eingehende, mehrfach aufgehobene und an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 3. Strafkammer.
- d) Die 8. Strafkammer übernimmt zum 01.01.2025 von der 2. Strafkammer alle laufenden, nicht terminierten Jugend- und Jugendschutzsachen, die zwischen dem 01.01.2023 und dem 31.05.2024 eingegangen sind.
Es handelt sich konkret um die Verfahren II-2 KLS 39/23, II-2 KLS 1/24, II-2 KLS 3/24, II-2 KLS 8/24 und II-2 KLS 14/24.

8. 1. Strafvollstreckungskammer (III-1 StVK, IV-1 StVK, V-1 StVK)

- a)** Alle Entscheidungen gemäß § 78a GVG, die nicht einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesen sind.
- b)** Alle Entscheidungen gem. § 119a StVollzG.

9. 2. Strafvollstreckungskammer (IV-2 StVK)

Alle Entscheidungen gem. § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Strafvollstreckungskammer berührt ist.

10. 3. Strafvollstreckungskammer (III-3 StVK, IV-3 StVK, V-3 StVK)

- a)** Alle Entscheidungen gem. § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GVG, soweit sie sich auf freiheitsentziehende Maßregeln gem. §§ 63 oder 64 StGB beziehen.
- b)** Alle Entscheidungen gem. § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GVG, soweit gegen den Antragsteller eine freiheitsentziehende Maßregel gem. §§ 63, 64 StGB in den LWL-Kliniken Warstein und Marsberg sowie in dem LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg vollstreckt wird.
- c)** Entscheidungen im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht, sofern Grund für den Eintritt der Bewährungs- oder Führungsaufsicht eine Entscheidung im Zusammenhang mit einer freiheitsentziehenden Maßregel gem. §§ 63 oder 64 StGB ist oder sich der Betroffene in einer Einrichtung im Bezirk des Landgerichts Arnsberg im Maßregelvollzug gem. §§ 63 oder 64 StGB befindet oder vor seiner Entlassung zuletzt befunden hat.

B. Besetzung der Spruchkörper

I. Allgemein

1.

Bei der Notwendigkeit einer Vertretung sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vertreterinnen / Vertreter – für jeden Vertretungsfall neu – nacheinander derart heranzuziehen, dass die / der Dienstjüngere der / dem Dienstälteren vorgeht; bei gleichem Dienstalter geht die / der Lebensjüngere der / dem Lebensälteren vor. Innerhalb einer Vertreterkammer sind die Beisitzerinnen / Beisitzer nach den vorstehenden Kriterien vor den Vorsitzenden zur Vertretung berufen.

2.

Sind sämtliche einer Kammer als ordentliche Mitglieder angehörenden Richterinnen und Richter auf Lebenszeit verhindert, so führt die / der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter die / der Lebensälteste zur Vertreterin / zum Vertreter berufene Richterin / Richter auf Lebenszeit den Vorsitz.

3.

Soweit Richterinnen / Richter mehreren Kammern zugeteilt sind, sind die Aufgaben in der Kammer mit der jeweils niedrigeren Ordnungsnummer dieser Geschäftsverteilung vorrangig.

Die vorstehende Anordnung gilt nicht für den Strafbereich.

Die Aufgaben in den Strafkammern gehen allen übrigen Geschäften vor.

Das Präsidium kann ein abweichendes Rangverhältnis treffen.

II. Besetzung der Zivilkammern

1. 1. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Rienhöfer (0,7)

Richterin am Landgericht Marx, stellvertretende Vorsitzende (0,5)

Richterin am Landgericht Dr. Schneider (0,67)

Richterin am Landgericht Dr. Bertelsmeier (1,0)

Richterin Martins Magalhães (1,0)

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 7. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in zweiter Linie die Mitglieder der 2. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

2. 2. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kamp (0,75)

Richter am Landgericht Schilling, stellvertretender Vorsitzender (0,9)

Richter am Landgericht Dr. Brüggemeier (0,5)

Richter Hinzen (1,0 (intern: 0,75))

Richter Schneidenbach-Althoff (1,0 (intern: 0,75))

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 4. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in vierter Linie die Mitglieder der 3. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

3. 3. Zivilkammer

Vizepräsident des Landgerichts Koschmieder (0,5)

Richterin am Landgericht Maaß, stellvertretende Vorsitzende (0,3)

Richter am Landgericht Grundmann (0,5)

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 5. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in zweiter Linie die Mitglieder der 1. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

4. 4. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Jäger (0,6)

Richter am Landgericht Drinhaus, stellvertretender Vorsitzender (0,9)

Richterin am Landgericht Langesberg (0,17)

Richterin Wagener (1,0)

Richter Engelbracht (1,0)

Richter Kröger (1,0)

Die Tätigkeit der Richterin am Landgericht Langesberg in der 4. Zivilkammer hat Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 1. Strafvollstreckungskammer.

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 2. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in zweiter Linie die Mitglieder der 7. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

5. 5. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kamp (0,25)

Richterin am Landgericht Marx, stellvertretende Vorsitzende (0,5)

Richter am Landgericht Schulte-Hengesbach (0,5)

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 3. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in zweiter Linie die Mitglieder der 2. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

6. Kammer für Baulandsachen

Vorsitzender Richter am Landgericht Siedhoff (0,1)

Richter am Landgericht Drinhaus, stellvertretender Vorsitzender (0,1)

Richter am Verwaltungsgericht Brüggemann

Richterin am Verwaltungsgericht Osthoff-Menzel

Vertreter der Beisitzerinnen / Beisitzer des Landgerichts:

In erster Linie die Beisitzerinnen / Beisitzer der 3. Zivilkammer, in zweiter Linie die Beisitzerinnen / Beisitzer der 5. Zivilkammer.

7. 7. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Jäger (0,6)

Richter am Landgericht Schulte-Hengesbach (0,5), stellvertretender Vorsitzender

Richter Pudelko (1,0)

Richterin Büser (1,0 (intern: 0,75))

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 1. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in zweiter Linie die Mitglieder der 4. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

8. 1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am Landgericht Siedhoff (0,5)

Vertreter:

In erster Linie die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Rienhöfer, in zweiter Linie die Vorsitzende Richterin am Landgericht Jäger, in dritter Linie der Vorsitzende Richter am Landgericht Dr. Kamp.

Ehrenamtliche Beisitzer:

Franz Jost, Matthias Büter, Klemens Jungeblodt, Dr. Thorsten Miederhoff, Monika Feil, Johannes Lehde und Julia Wulf

9. 2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am Landgericht Siedhoff (0,1)

Vertreter:

In erster Linie die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Rienhöfer, in zweiter Linie die Vorsitzende Richterin am Landgericht Jäger, in dritter Linie der Vorsitzende Richter am Landgericht Dr. Kamp.

Ehrenamtliche Beisitzer:

Franz Jost, Matthias Büter, Klemens Jungeblodt, Dr. Thorsten Miederhoff, Monika Feil, Johannes Lehde und Julia Wulf

10. 10. Zivilkammer

Präsident des Landgerichts Clemen (0,1)

Richterin am Landgericht Maaß, stellvertretende Vorsitzende (0,05)

Richter am Landgericht Grundmann (0,15)

Vertreter:

In erster Linie Vizepräsident des Landgerichts Koschmieder, in zweiter Linie Vorsitzender Richter am Landgericht Siedhoff.

11. Sonstiges

a)

Sind sämtliche gemäß den vorstehenden Bestimmungen zur Vertretung berufenen Berufsrichterinnen / Berufsrichter verhindert, so sind sämtliche der in den vorstehend genannten Zivilkammern tätigen Berufsrichterinnen / Berufsrichter zur Vertretung berufen, soweit sie nicht beim Verwaltungsgericht tätig sind, und zwar in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Zivilkammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer und endend mit der 10. Zivilkammer. Innerhalb der Zivilkammern richtet sich die Reihenfolge nach den allgemeinen Bestimmungen.

b)

Sind sämtliche gemäß der vorstehenden Ziffer 11. a) zur Vertretung berufenen Berufsrichterinnen / Berufsrichter verhindert, richtet sich die Vertretung nach 2. Teil B. III. 11. a).

III. Besetzung der Strafkammern

1. 1. Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Gährken (0,9)

Richter am Landgericht Schmitt bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts

Vertreter:

In erster Linie der Vorsitzende Richter am Landgericht Teipel, in zweiter Linie der Vorsitzende Richter am Landgericht Pagel, in dritter Linie die Vorsitzende Richterin am Landgericht Henkel.

2. 2. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Niehaus (0,67)

Richter am Landgericht Schmitt, stellvertretender Vorsitzender (0,7)

Richterin am Landgericht Mazur (0,47)

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 4. Strafkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in zweiter Linie die Mitglieder der 6. Strafkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

3. 3. Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Teipel (0,75)

Richterin am Landgericht Mazur als 2. Richterin bei zurückverwiesenen Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts

Vertreter:

In erster Linie der Vorsitzende Richter am Landgericht Gährken, in zweiter Linie der Vorsitzende Richter am Landgericht Pagel, in dritter Linie der Vorsitzende Richter am Landgericht Jäger, in vierter Linie der Richter am Landgericht Schmitt.

4. 4. Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Pagel (0,85)

Richterin am Landgericht Dr. Schilling, stellvertretende Vorsitzende (0,5)

Richter am Landgericht Schröder (0,5)

Richterin Mors-Böckenbrink (0,5)

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 6. Strafkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in zweiter Linie die Mitglieder der 2. Strafkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

5. 5. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Henkel (0,1)

Vertreter:

In erster Linie der Vorsitzende Richter am Landgericht Teipel, in zweiter Linie der Vorsitzende Richter am Landgericht Pagel, in dritter Linie der Vorsitzende Richter am Landgericht Gährken, in vierter Linie der Vorsitzende Richter am Landgericht Jäger.

6. 6. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Henkel (0,65)

Richter am Landgericht Dr. Immer, stellvertretender Vorsitzender (0,65)

Richterin Pohl (0,5)

Richter Schmitz (0,5)

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kamp bleibt für die Verfahren II-6 Ns 9/22, II-6 Ns 12/22 und II-6 NBs 3/23 bis zu deren Erledigung in zweiter Instanz Mitglied – insbesondere insoweit Vorsitzender – in der 6. Strafkammer. Die Vertretungsregelungen gemäß diesem Geschäftsverteilungsplan gelten insoweit nicht.

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 2. Strafkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in zweiter Linie die Mitglieder der 4. Strafkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

7. 8. Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Jäger (0,3)

Richter am Landgericht Schmitt, stellvertretender Vorsitzender (0,3)

Richterin am Landgericht Mazur (0,2)

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 4. Strafkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in zweiter Linie die Mitglieder der 6. Strafkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

8. 1. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Markmann (0,75)

Richterin am Landgericht Schüler, stellvertretende Vorsitzende (0,67)

Richterin am Landgericht Goldbach (1,0)

Richterin am Landgericht Langesberg (0,5)

Richterin Mochalin (1,0)

Die Tätigkeit der Richterin am Landgericht Langesberg in der 4. Zivilkammer hat Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 1. Strafvollstreckungskammer.

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 3. Strafvollstreckungskammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in zweiter Linie die Mitglieder der 2. Strafkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

9. 2. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Jäger (0,1)

Richterin am Landgericht Dr. Teipel, stellvertretende Vorsitzende (0,5)

Direktor des Amtsgerichts Leonhardt (1,0)

Richterin am Amtsgericht Ottmann (0,5)

Richterin am Amtsgericht Hölscher (0,35)

Richterin am Amtsgericht Scharfe (0,65)

Richterin am Landgericht Kraume (0,5)

Richterin Kemmerich (0,5)

Richterin Adams (0,5)

Richterin Pohl (0,5)

Richterin Bernacki (0,5)

Richterin Mors-Böckenbrink (0,4)

Richter Schmitz (0,5)

Die Tätigkeit der Richterin am Amtsgericht Hölscher beim Amtsgericht Medebach hat Vorrang vor ihrer Tätigkeit beim Landgericht Arnsberg.

Die Tätigkeit der Richterin Kemmerich beim Amtsgericht Meschede hat Vorrang vor ihrer Tätigkeit beim Landgericht Arnsberg.

Die Tätigkeit der Richterin Adams beim Oberlandesgericht Hamm hat Vorrang vor ihrer Tätigkeit beim Landgericht Arnsberg.

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 1. Strafvollstreckungskammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in zweiter Linie die Mitglieder der 3. Strafvollstreckungskammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

10. 3. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Gährken (0,1)

Richter am Landgericht Grundmann, stellvertretender Vorsitzender (0,1)

Richterin am Landgericht Kramer (0,67)

Richterin Bernacki (0,5)

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 1. Strafvollstreckungskammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in dritter Linie die Mitglieder der 4. Strafkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

11. Sonstiges

a)

Sind sämtliche gemäß den vorstehenden Bestimmungen zur Vertretung berufenen Berufsrichterinnen / Berufsrichter verhindert, so sind sämtliche der in den vorstehend genannten Strafkammern tätigen Berufsrichterinnen / Berufsrichter zur Vertretung berufen, und zwar in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Strafkammern, beginnend mit der 1. Strafkammer und endend mit der 10. Strafkammer (3. Strafvollstreckungskammer). Innerhalb der Strafkammern richtet sich die Reihenfolge nach den allgemeinen Bestimmungen.

b)

Sind sämtliche gemäß der vorstehenden Ziffer 11. a) zur Vertretung berufenen Berufsrichterinnen / Berufsrichter verhindert, richtet sich die Vertretung nach 2. Teil B. II. 11. a).

c)

Soweit die 2., 4., 6. und 8. Strafkammer als kleine Strafkammern zuständig sind, sind die Vorsitzenden dieser Kammern als Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden als stellvertretende Vorsitzende und in den Fällen des § 76 Abs. 3 Satz 1 GVG als zweite Richter zur Entscheidung berufen. Hilfsweise sind die weiteren Beisitzerinnen / Beisitzer als stellvertretende Vorsitzende und zweite Richter berufen.

d)

Ergänzungsrichterinnen / Ergänzungsrichter für Verfahren der 2., 4., 6. und 8. Strafkammer sind in erster Linie die weiteren Mitglieder der Kammer, in zweiter Linie die Beisitzerinnen / Beisitzer der jeweils erstrangigen Vertreterkammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend jeweils mit der / dem dienstjüngsten Beisitzer / Beisitzerin.

Ein(e) bereits als Ergänzungsrichterin / Ergänzungsrichter herangezogene(r) Beisitzer(in) der jeweiligen erstrangigen Vertreterkammer ist erst dann wieder als Ergänzungsrichterin / Ergänzungsrichter heranzuziehen, nachdem alle anderen Beisitzerinnen / Beisitzer der jeweiligen erstrangigen Vertreterkammer als Ergänzungsrichterinnen / Ergänzungsrichter herangezogen worden sind oder wegen Verhinderung nicht herangezogen werden können. Die Vertretung in einem Fall gem. 2. Teil B. III. 2., 4., 6. beziehungsweise 7. steht einer Heranziehung als Ergänzungsrichterin / Ergänzungsrichter für Verfahren der betreffenden Kammer gleich.

C. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

I. Zivilbereich

1. Allgemeine Bestimmungen

a)

Verfahren, die bislang einer Kammer zugewiesen worden sind, bleiben in deren Zuständigkeit, soweit nicht durch diese Geschäftsverteilung oder durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Verfahrens bestehen. Dies gilt auch für Entscheidungen, die in weggelegten, abgeschlossenen oder erneut aufgenommenen Verfahren zu treffen

sind. Die Zuständigkeit umfasst insbesondere auch Kostenentscheidungen, die Festsetzung des Streit- und Geschäftswertes, das Kostenfestsetzungsverfahren sowie Streitwert-, Geschäftswert- und Kostenbeschwerden. Die ursprünglich mit der Sache befasste Kammer bleibt auch nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Zivilkammer oder nach erneuter Verweisung an das Landgericht Arnsberg zuständig.

Nachträgliche Entscheidungen sind klarstellend außerhalb des Turnusverfahrens und ohne Anrechnung hierauf zu treffen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

b)

Soweit in einem Verfahren bereits ein Verkündungstermin gem. § 310 ZPO bestimmt ist, bleiben die Kammern für die zu verkündenden Entscheidungen in ihrer bisherigen Besetzung zuständig. Dies gilt auch für Wechsel in der Besetzung der Kammer, soweit das wechselnde Kammermitglied weiterhin einem Spruchkörper des Landgerichts Arnsberg zugewiesen ist.

c)

Die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Kammer bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn sie in den Akten bereits eine sachliche Verfügung getroffen hat. Das gilt auch, wenn eine Kammer die Sache nur im Prozesskostenhilfverfahren bearbeitet hat. Satz 1 gilt nicht für Verfügungen, die ein Mitglied der Berufungszivilkammer vor Eingang des erstinstanzlichen Urteils oder der Akten trifft.

Die vorstehende zeitliche Grenze gilt nicht, soweit es sich um eine Sache handelt, die in die Zuständigkeit einer der in § 72a Satz 1 GVG genannten spezialisierten Spruchkörper gehört.

Die vorstehende zeitliche Grenze gilt ebenfalls nicht für den Fall einer Verweisung an die Kammern für Handelssachen.

d)

Werden mehrere Ansprüche geltend gemacht, die nur teilweise in die Sonder- oder Folgezuständigkeit einer Kammer fallen, ist die Kammer für die gesamte Sache zuständig. Bei kollidierenden Sonderzuständigkeiten bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit den Schwerpunkt bildenden Spezialzuständigkeit, im Zweifel nach der in der Begründung zuerst genannten Anspruchsgrundlage.

Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten, auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht werden.

e)

Soweit eine Zuteilung nach Buchstaben erfolgt, gilt die Anlage 2 zur Geschäftsverteilung.

f)

Die unter 2. Teil C. I. 2. d) festgelegten Folgezuständigkeiten gelten entsprechend auch für Kammern, die nicht am Turnusverfahren teilnehmen, sofern ihre Anwendung nicht durch die Besonderheiten des Turnusverfahrens ausgeschlossen ist. Kommt es danach auf den Zeitpunkt des Eingangs von Sachen an, die keine fortlaufenden Kontrollnummern haben, entscheidet das Eingangsdatum. Bei gleichzeitigem Eingang ist – wenn eine Verteilung nach Buchstaben maßgeblich ist – diejenige Kammer zuständig, die für den Beklagten oder Antragsgegner mit dem nach dem Alphabet ersten Buchstaben zuständig ist. Hilfsweise ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsziffer zuständig.

g)

Eine kammerübergreifende Verbindung mehrerer anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und

Entscheidung kann unter den Voraussetzungen des § 147 ZPO angeordnet werden, wenn die Parteien zustimmen. Die Verbindung erfolgt in diesen Fällen durch die Kammer, bei der die zuerst eingegangene Sache anhängig ist.

h)

Soweit sich durch die Geschäftsverteilung die Zuständigkeit ändert, gilt die Änderung nur für neu eingehende Sachen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. Turnusverfahren

a) Turnussachen

Erstinstanzliche allgemeine Zivilprozesssachen werden der 1., 2., 4. und 7. Zivilkammer, erstinstanzliche Bausachen der 2. und 4. Zivilkammer nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans im Turnusverfahren zugeteilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zivilprozesssachen, für die gemäß dieser Geschäftsverteilung eine Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit der 1., 2., 4. oder 7. Zivilkammer besteht, werden im Turnusverfahren nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans berücksichtigt.

b) Organisation

aa) Wachtmeisterei

In der Wachtmeisterei werden alle erstinstanzlich in den Zuständigkeitsbereich der an dem Turnusverfahren teilnehmenden Zivilkammern fallenden (analog sowie elektronisch eingegangene) Neueingänge erfasst und soweit es sich um Papiereingänge handelt, mit einem Tagesdatum (Stempel) versehen und entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts Arnsberg für die führende elektronische Akte digitalisiert. Bevor nicht alle an einem

Tag bei der Wachtmeisterei in Papierform eingegangenen Neueingänge ersetzend gescannt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge digitalisiert werden.

Sowohl die elektronisch eingereichten als auch die digitalisierten Neueingänge werden jeweils vor ihrer Weitergabe an die Zentrale Eingangsstelle für erstinstanzliche Zivilprozesssachen (nachfolgend: „**ZEG ZIVIL**“) mit digitalen Turnusstempel mit fortlaufender Nummerierung versehen. Klarstellend sind Beschwerden, Baulandsachen, Handelssachen, Pressesachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) und Berufungen nicht betroffen.

Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge und die Nummerierung ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Wachtmeisterei die neue Sache als solche behandelt. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Als Eilsachen erkennbare Neueingänge (Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung) sind indes immer vorrangig zu bearbeiten und unverzüglich der ZEG ZIVIL zuzuleiten.

Bei den Eingängen, die elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, gilt als Eingangsdatum das Datum des Tages, welches auf dem automatisiert erstellten Stempel auf dem zum elektronischen Eingang gehörenden Prüfvermerk ausgewiesen ist.

Stellt die Wachtmeisterei fest, dass ein Schriftsatz mehrfach – beispielsweise vorab per Fax und anschließend im analogen bzw. elektronischen Original – eingegangen ist und handelt es sich bei dem Schriftsatz um einen Neueingang, so fügt sie den später bearbeiteten Vorgang ohne Vergabe einer weiteren Kontrollnummer dem früher bearbeiteten Eingang bei.

Nach Erfassung und Nummerierung gibt die Wachtmeisterei die Sachen an die ZEG ZIVIL ab.

bb) Zentrale Eingangsstelle für erstinstanzliche Zivilprozesssachen (ZEG ZIVIL)

(1)

In der ZEG ZIVIL werden die Neueingänge in ein Register, das auch ausschließlich elektronisch geführt werden kann, mit der jeweiligen Kontrollnummer eingetragen.

(2)

Die ZEG ZIVIL darf Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen oder per Telefax eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben und dort, wie oben bestimmt, zu erfassen.

(3)

Zivilsachen, bei deren Eingang keine Zuständigkeit der ZEG ZIVIL begründet war und für die sich nachträglich eine Zuständigkeit der ZEG ZIVIL nach Maßgabe dieser Geschäftsverteilung ergibt, sind der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort wie ein Neueingang zu behandeln.

(4)

Ist eine neue Sache von der Wachtmeisterei zwar als solche erfasst worden, dann aber abweichend von den Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans in den Geschäftsgang gelangt, ist die Sache unverzüglich der ZEG ZIVIL zuzuleiten. Dort ist sie im Weiteren als ein Neueingang zu behandeln, wobei zu vermerken ist, wann die Akte bei der ZEG ZIVIL eingegangen ist.

Sollte durch den außerordentlichen Eingang der Sache bei der ZEG ZIVIL die in diesem Präsidiumsbeschluss festgelegte Verteilungsreihenfolge nicht eingehalten werden können, ist die Wirksamkeit der Zuteilung der Sache und der zuvor und danach zugeteilten Sachen klarstellend nicht berührt.

(5)

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (zum Beispiel: Abgaben innerhalb des Hauses), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel (Tagesdatum) und werden in ein separates Eingangsregister, das auch ausschließlich elektronisch geführt werden kann, eingetragen. Sie werden an dem auf den Tag des (erneuten) Eingangs folgenden Arbeitstag in der Reihenfolge ihrer Kontrollnummer (aufsteigend) sortiert und in dieser Reihenfolge vor der Bearbeitung der sonstigen Eingänge bearbeitet.

(6)

Als Eilsachen erkennbare Vorgänge (Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung) sind immer vorrangig zu bearbeiten.

c) Verteilung von Verfahren

Die bei der ZEG ZIVIL eingegangenen Neueingänge werden in der Reihenfolge ihrer Kontrollnummer (aufsteigend) nach Maßgabe dieser Geschäftsverteilung unter Vergabe von Aktenzeichen auf die zuständigen Kammern verteilt.

Als Eilsachen erkennbare Neueingänge (Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung) sind klarstellend vorrangig zu verteilen.

Wird eine Sache kraft Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit einer Kammer zugeteilt, ist dies durch einen besonderen Hinweis der ZEG ZIVIL an die betreffende Kammer deutlich zu machen.

aa) Folgezuständigkeit / Sonderzuständigkeit

Neueingänge, für die gemäß dieser Geschäftsverteilung eine Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit nur einer Zivilkammer gemäß dieser Geschäftsverteilung besteht, werden der entsprechenden Kammer zugeteilt. Die darauf nach Maßgabe der Geschäftsverteilung entfallenden Zuweisungspunkte werden dem Punktekonto der Kammer gutgeschrieben (siehe unten).

Eingegangene Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit nur einer Zivilkammer besteht, sind (jedenfalls zunächst) wie Turnussachen gemäß den folgenden Bestimmungen zu verteilen.

bb) Turnuszuständigkeit

Die sonstigen Neueingänge werden im Turnusverfahren nach Maßgabe dieser Geschäftsverteilung den am Turnusverfahren teilnehmenden Kammern zugeteilt.

(1) Turnusse

Es bestehen folgende Turnusse:

(a) Stammturnus „STAMM“

Alle eingehenden Sachen, die nicht als Eilsachen (Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung) erkennbar sind, werden in dem Stammturnus „**STAMM**“ erfasst.

(b) Sonderturnus „EIL“

Alle eingehenden Sachen, die als Eilsachen (Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung) erkennbar sind, werden in dem Sonderturnus „**EIL**“ erfasst.

(2) Zuteilung der Sachen

Die Zuteilung der Sachen innerhalb der Turnusse „STAMM“ und „EIL“ ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte einer Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Die Zuweisungspunkte sind innerhalb der jeweiligen Turnusse unabhängig voneinander gutzuschreiben; eine wechselseitige Anrechnung findet nicht statt.

Besteht innerhalb eines Turnusses die Zuständigkeit von mehreren Kammern, wird die Sache unter den zuständigen Kammern der Kammer mit dem niedrigsten Punktestand zugeteilt. Für die Zuteilung von Bausachen sind mithin klarstellend nur die Punktestände der entsprechenden Spezialkammern (2. und 4. Zivilkammer) zu berücksichtigen. Bei identischem Punktestand wird die Sache der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zugeteilt.

Fällt klarstellend eine Sache in die Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit nur einer Zivilkammer, wird die Sache der betreffenden Kammer unabhängig von dem Punktestand unter Anrechnung im Turnusverfahren nach Maßgabe der Geschäftsverteilung (= Gutschrift von Zuweisungspunkten) zugeteilt (siehe oben).

(3) Zuweisungspunkte

Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugeteilten Sache (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$\text{ZP} = \text{W} : \text{AKA}$$

Die Zuweisungspunkte werden auf die zweite Stelle hinter dem Komma gerundet.

(a) Arbeitskraftanteile in dem Turnusverfahren

Das Präsidium setzt die für die Zuweisungspunkte maßgeblichen Arbeitskraftanteile der Kammern fest.

Änderungen der bei der Turnusverteilung zu berücksichtigenden Arbeitskraftanteile wird das Präsidium im Laufe des Geschäftsjahres durch Beschluss feststellen. Es wird sich dabei vorrangig an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft orientieren, wobei in Einzelfällen auch andere Gesichtspunkte Berücksichtigung finden können. Die Wirkung einer beschlossenen Änderung der Arbeitskraftanteile einer Kammer tritt zu dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag ein, sofern nicht in dem Beschluss ein bestimmtes Datum angegeben ist.

Die Arbeitskraftanteile im Stammturnus „STAMM“ werden zu Beginn des Geschäftsjahres wie folgt festgesetzt:

1. Zivilkammer:	2,87
2. Zivilkammer:	3,65
4. Zivilkammer:	3,50
7. Zivilkammer:	2,85

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen werden die Arbeitskraftanteile in dem Sonderturnus „EIL“ pauschal auf 1 festgesetzt.

(b) Wertigkeiten der Zivilsachen

Zivilsachen haben eine Wertigkeit (W) von 1, soweit bezüglich der nachfolgenden Zivilsachen keine andere Wertigkeit festgesetzt wird:

Bausachen (außer Eil- und OH-Sachen)	1,5
Arzthaftungssachen (außer Eil- und OH-Sachen)	1,75
AR-Sachen	0

(4) Punktestände der Punktekonten der Zivilkammern am 01.01.2025

Die zum Geschäftsjahr 2024 angelegten Punktekonten in den Turnuskreisen „STAMM“ und „EIL“ werden mit den Punkteständen vom 31.12.2024 in dem neuen Geschäftsjahr ab dem 01.01.2025 fortgeführt.

d) Folgezuständigkeiten

Es gelten nachstehende Folgezuständigkeiten:

aa)

Gehen mehrere Streitigkeiten derselben Parteien oder derselben klagenden Partei gegen verschiedene Beklagte ein, die in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gleichartig sind, so ist die Kammer zuständig, die für den älteren Eingang (maßgeblich

ist die Kontrollnummer) zuständig ist. Als ältere Eingänge gelten auch Prozesskostenhilfverfahren, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes. Um dieselben Parteien handelt es sich auch dann, wenn neben ihnen noch weitere Parteien beteiligt sind oder waren.

Klarstellend betrifft der vorstehende Absatz auch den zeitlich gestaffelten Eingang von nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner.

Die vorstehende Folgezuständigkeit besteht nicht, wenn die für das früher eingegangene Verfahren zuständige Kammer für das Sachgebiet, in welches das neue Verfahren fällt, nicht (mehr) zuständig ist.

bb)

Wenn in derselben Sache gleichzeitig und in einem Schriftsatz ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes und eine damit verbundene Klage eingehen, ist diese Sache zunächst als Eilsache im Sonderturnus „EIL“ zu verteilen. Die danach zuständige Kammer ist klarstellend auch für die Hauptsache zuständig, die wie ein Neueingang im Stammturnus „STAMM“ zu behandeln ist.

cc)

Im Falle der Prozesstrennung sind abgetrennte Verfahren als Neueingang zu behandeln. Sie sind der ZEG ZIVIL über die Wachtmeisterei zuzuleiten.

Für das abgetrennte Verfahren bleibt die abtrennende Kammer zuständig, wenn der Rechtsstreit nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bei den Zivilkammern des Landgerichts verbleibt. Der abtrennenden Zivilkammer werden für das abgetrennte Verfahren keine Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Die vorstehende Folgezuständigkeit besteht nicht, wenn die abtrennende Kammer für das Sachgebiet des abgetrennten Verfahrens nicht (mehr) zuständig ist. Klarstellend sind der dann zuständigen Zivilkammer Zuweisungspunkte nach Maßgabe der Geschäftsverteilung gutzuschreiben.

dd)

Hat eine Kammer über eine Klage, mit der ein Teilanspruch oder ein Feststellungsanspruch geltend gemacht worden ist, abschließend entschieden, so bleibt sie auch für den Rechtsstreit derselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolger zuständig, in dem der restliche Anspruch oder der Folgeanspruch aus dem Feststellungsurteil eingeklagt wird.

Entsprechendes gilt, wenn Ansprüche auf Auskunft oder Rechnungslegung, auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit und auf Zahlung der sich hieraus ergebenden Schuld statt mit einer Stufenklage mit getrennten Klagen geltend gemacht werden.

Die vorstehende Folgezuständigkeit besteht nicht, wenn die vormals zuständige Kammer für das Sachgebiet, in welches das Folgeverfahren fällt, nicht (mehr) zuständig ist.

ee)

Für Klagen gemäß §§ 323, 579, 580, 731, 767, 768, 796, 797 ZPO sowie gemäß § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung, Herausgabe des Titels und/oder Schadensersatz ist diejenige Kammer zuständig, bei welcher der einer solchen Klage vorausgegangene Rechtsstreit anhängig war. Wird aus einem anderen Rechtsgrunde gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen und ist es in dem Vorprozess zu einer Tätigkeit des Landgerichts gekommen, ist ebenfalls die Kammer zuständig, die mit dem Vorprozess befasst war.

Betrifft eine Klage der vorgenannten Art gleichzeitig mehrere Vorprozesse, die vor verschiedenen Kammern geführt worden sind, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten in der Klageschrift aufgeführten Aktenzeichen der Vorprozesse.

ff)

Streiten die Parteien über Ansprüche aus einem vor einer Kammer des Landgerichts Arnberg abgeschlossenen Vergleich oder um die Auslegung eines solchen

Vergleichs, so ist diejenige Kammer zuständig, vor der der Vergleich geschlossen worden ist.

e) Sonstiges

aa)

Ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen Zuständigkeit, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

Durch ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren wird die Wirksamkeit der Zuteilung der davor beziehungsweise danach zugeteilten Sachen nicht berührt. Dies betrifft klarstellend auch den Fall, dass die in diesem Präsidiumsbeschluss festgelegte Verteilungsreihenfolge versehentlich nicht beachtet wurde.

bb)

Auch eine (bloße) fehlerhafte Zuweisung von Zuweisungspunkten (insbesondere: die Zuständigkeit der betreffenden Kammer wird zutreffend erkannt und lediglich ein falscher Zahlenwert angesetzt), berührt die Zuteilung der Sache und der danach zugeteilten Sachen nicht. Erkennt die ZEG ZIVIL die fehlerhafte Zuweisung von Zuweisungspunkten, hat sie den Fehler unverzüglich zu dokumentieren und durch Zuweisung eines entsprechenden ZP-Bonus beziehungsweise ZP-Malus auf dem Punktekonto der betreffenden Kammer auszugleichen.

cc)

(1)

Sachen, die irrtümlich im Sinne dieses Absatzes zugeteilt worden sind, werden erneut der ZEG ZIVIL mit einem entsprechenden Vermerk zur weiteren Bearbeitung zugeleitet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die ZEG ZIVIL hat von dem Punktekonto der von der fehlerhaften Zuteilung betroffenen Kammer einen ZP-Malus in Höhe der ursprünglichen Gutschrift in Abzug zu bringen. Klarstellend hat kein Abzug zu erfolgen, wenn es ursprünglich auch keine Gutschrift gab.

Sodann ist die Sache neu zu verteilen.

Für Verfahren, die irrtümlich wegen besonderer Zuständigkeit einer an dem Turnusverfahren teilnehmenden Zivilkammer zugeteilt wurden, bleibt die betreffende Kammer unter Anrechnung im Turnusverfahren (= Gutschrift von Zuweisungspunkten) zuständig, wenn keine vorrangige Folgezuständigkeit / Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht.

Für Verfahren, die irrtümlich als allgemeine Turnussache einer an dem Turnusverfahren teilnehmenden Zivilkammer zugeteilt wurden, richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen. Klarstellend bleibt die betreffende Kammer also unter Anrechnung im Turnusverfahren (= Gutschrift von Zuweisungspunkten) zuständig, wenn sie dafür nach den allgemeinen Bestimmungen zuständig ist.

(2)

Ist einer Kammer eine Sache zugeteilt worden, für die erkennbar eine vorrangige Folgezuständigkeit / Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht, gilt folgendes:

Die von der fehlerhaften Zuteilung betroffene Kammer leitet die Sache unmittelbar der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt diese Kammer das Verfahren, leitet sie die Akten mit Übernahmevermerk der ZEG ZIVIL zur weiteren Bearbeitung (ZP-Malus, Umtragung, ZP-Gutschrift etc.) zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses (insbesondere: Abgaben an eine Kammer für Handelssachen, Abgaben an die für Pressesachen zuständige 10. Zivilkammer). In Bausachen wird die Entscheidung über die Übernahme des Verfahrens durch den Vorsitzenden der 2. Zivilkammer mit Wirkung für die 2. Zivilkammer – im Vertretungsfall durch die Vorsitzende der 4. Zivilkammer mit Wirkung für die 4. Zivilkammer – getroffen. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die

Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren danach abgeben kann, dieses an die ZEG ZIVIL zur weiteren Bearbeitung zu. Dies gilt entsprechend, wenn eine Entscheidung analog § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO herbeigeführt wird.

dd)

Schutzschriften werden als solche gekennzeichnet, im Eingangsregister zunächst mit der Kammerordnungszahl „0“ eingetragen und in der ZEG ZIVIL nach dem Aktenzeichen gesondert verwahrt.

Bei Eingang einer Sache, für die die Schutzschrift erkennbar bestimmt ist, wird die Kammerordnungszahl im Prozessregister entsprechend berichtigt und auf der Schutzschrift mit dem neuen Aktenzeichen nachgetragen sowie die Schutzschrift mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist mit dem Datum zu vermerken.

ee)

Ordnet eine Kammer die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Zivilkammern anhängiger Verfahren an, so ist der Verbindungsbeschluss mit den betroffenen Verfahrensakten unverzüglich der ZEG ZIVIL zuzuleiten.

Für die übernommenen Sachen sind der übernehmenden Kammer, wenn sie am Turnusverfahren teilnimmt, entsprechende Zuweisungspunkte gutzuschreiben.

Von dem Punktekonto der abgebenden Kammer ist ein ZP-Malus in Höhe der ursprünglichen Gutschrift in Abzug zu bringen, wenn sie am Turnusverfahren teilnimmt. Klarstellend hat kein Abzug zu erfolgen, wenn es ursprünglich auch keine Gutschrift gab (etwa: Altverfahren).

ff)

Den mit den Aufgaben der ZEG ZIVIL betrauten Bediensteten einschließlich der mit der Pflege der EDV-Daten befassten Personen ist es untersagt, außer

- dem Präsidenten des Landgerichts nebst Vertretern,

- dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten nebst Vertretern,
- den Präsidiumsmitgliedern und
- den beteiligten Kammervorsitzenden nebst Vertretern

Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.

Der Präsident des Landgerichts und seine Vertreter sind berechtigt, einem Prozessbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der ZEG ZIVIL zu gewähren.

II. Strafbereich

1. Allgemeine Bestimmungen

a)

Verfahren, die bislang einer Kammer zugewiesen worden sind, bleiben in deren Zuständigkeit, soweit nicht durch diese Geschäftsverteilung oder durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Verfahrens bestehen. Dies gilt auch für Verfahren, die vorläufig eingestellt sind und nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt werden. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat. Wenn eine Kammer ihre Spezialzuständigkeit (z. B. Schwurgerichtssachen) verloren hat, tritt an ihre Stelle – soweit gesetzlich zulässig – die nunmehr bestehende Spezialkammer. An die Stelle einer nicht mehr bestehenden Hilfsstrafkammer tritt die Kammer, die durch die Hilfsstrafkammer entlastet worden war.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend, wenn Sachen nachträglich durch Präsidiumsbeschluss anderen Kammern zugewiesen werden.

Nachträgliche Entscheidungen sind klarstellend außerhalb des Turnusverfahrens und ohne Anrechnung hierauf zu treffen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

b)

Verfahren, in denen die Hauptverhandlung begonnen hat und noch nicht beendet ist, werden in gleicher Besetzung unter der bisherigen Kammerbezeichnung fortgeführt. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Kammer nicht mehr besteht oder wenn sich die Zuständigkeiten der Kammern geändert haben.

Soweit in einer Strafsache die Hauptverhandlung begonnen hat, bleibt die Kammer in dieser Besetzung auch für außerhalb der Hauptverhandlung zu treffende Entscheidungen zuständig.

c)

Soweit eine Verteilung nach Buchstaben erfolgt, gelten Ziffern 2, 6, 7, 8 der Anlage 2 zur Geschäftsverteilung sowie die Bestimmung 2. Teil C. I. 1. c) für die Zuständigkeit der Strafkammern entsprechend.

d)

In den Fällen, in denen neben einer oder mehreren Führungsaufsichten eine oder mehrere weitere Bewährungsaufsichten im Zuständigkeitsbereich der Strafvollstreckungskammern beim Landgericht Arnsberg geführt werden, ist für sämtliche laufenden Bewährungsaufsichten die Strafvollstreckungskammer zuständig, bei der infolge der Zuständigkeitsregelungen gem. 2. Teil A. II. 8. und 10. die zuletzt angeordnete Führungsaufsicht geführt wird. Dies gilt auch bereits für die Entscheidung über eine Übernahme der Bewährungsaufsicht von einem anderen Gericht.

e)

Soweit sich durch die Geschäftsverteilung die Zuständigkeit ändert, gilt die Änderung vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nur für neu eingehende Sachen.

2. Hilfsstrafkammer

Die Hilfsstrafkammer 2a wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.

Die Verfahren, in denen die Hauptverhandlung bis zum 31.12.2024 noch nicht begonnen hat, gehen – wie unter 2. Teil A., II., 6. c) festgelegt – in die Zuständigkeit der 6. Strafkammer. Eine Anrechnung im Turnusverfahren erfolgt insoweit nicht.

Klarstellend werden die Verfahren, in denen die Hauptverhandlung bis zum 31.12.2024 begonnen hat und noch nicht beendet ist, in gleicher Besetzung unter der bisherigen Kammerbezeichnung fortgeführt.

3. Turnusverfahren

a) Turnussachen

Erstinstanzliche allgemeine Strafsachen werden der 2., der 4. und der 6. Strafkammer im Turnusverfahren zugeteilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Erstinstanzliche Strafsachen, für die gemäß dieser Geschäftsverteilung eine Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit der 2. oder der 4. oder der 6. Strafkammer besteht, werden im Turnusverfahren nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans berücksichtigt.

Zweitinstanzliche Strafsachen der Großen Strafkammer, insbesondere Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts werden im Turnusverfahren nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans berücksichtigt.

Zweitinstanzliche Strafsachen der Kleinen Strafkammer, insbesondere der 6. Strafkammer zugewiesene Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen werden im Turnusverfahren nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans berücksichtigt.

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters werden, soweit keine Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit begründet ist, der 1. und 3. Strafkammer im Turnusverfahren zugeteilt.

Zweitinstanzliche Strafsachen, für die gemäß dieser Geschäftsverteilung eine Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit der 1. oder der 3. Strafkammer begründet ist, werden im Turnusverfahren nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans berücksichtigt.

b) Organisation

aa) Wachtmeisterei

In der Wachtmeisterei werden **alle** in den Zuständigkeitsbereich der Strafkammern fallenden Neueingänge – mit Ausnahme der Beschwerden – erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Zentrale Eingangsstelle für Strafsachen (nachfolgend: „**ZEG STRAF**“) mit einem Tagesdatum (Stempel) versehen. Das betrifft insbesondere:

- Anklagen
- Anträge im Sicherungsverfahren
- Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils einer großen Strafkammer durch die Revisionsinstanz an eine andere Kammer des Landgerichts Arnsberg zurückverwiesen werden
- Verweisungen nach § 270 StPO
- Verfahren, die gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts Arnsberg eröffnet werden
- Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG gegen Urteile eines anderen Landgerichts
- Vorlagen nach den §§ 209, 225a StPO
- Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, Jugendrichters, Schöffengerichts bzw. erweitertes Schöffengericht und Jugendschöffengerichts
- AR-Verfahren

Bei den Verfahren, die elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, gilt als Eingangsdatum das Datum des Tages, an dem der Eingang

(der Dienstanweisung zur Behandlung von elektronischen Posteingängen im Rahmen von ERV-PUR für das Landgericht Arnsberg entsprechend) ausgedruckt in der ERV-Stelle vorlag.

Die Neueingänge eines Tages werden gesammelt und an dem auf das Eingangsdatum folgenden Arbeitstag an die ZEG STRAF abgegeben. Die Neueingänge eines Tages werden also nicht vor dem auf das Eingangsdatum folgenden Arbeitstag von der ZEG STRAF erfasst und bearbeitet.

bb) Zentrale Eingangsstelle für Strafsachen (ZEG STRAF)

(1)

In der ZEG STRAF werden die Neueingänge in ein Register, das auch ausschließlich elektronisch geführt werden kann, eingetragen.

Für die Bestimmung der Reihenfolge der Neueingänge werden die Verfahren wie folgt sortiert: Es wird das staatsanwaltliche Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt. Maßgeblich ist zunächst die Abteilung, beginnend mit der niedrigsten. Bei mehreren Eingängen aus der gleichen Abteilung, ist das Jahr des Aktenzeichens, beginnend mit dem niedrigsten, und zuletzt die Nummer vor der Jahreszahl, beginnend mit der niedrigsten, maßgebend.

Wenn es zu einem einzutragenden Verfahren kein staatsanwaltliches Aktenzeichen gibt, gilt folgendes: Bei der Sortierung der einzutragenden Verfahren werden die Verfahren ohne staatsanwaltliches Aktenzeichen vor allen anderen Verfahren einsortiert. Wenn an einem Tag mehrere solcher Verfahren einzutragen sind, richtet sich deren Reihenfolge untereinander absteigend nach dem Alter des Beschuldigten.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen führen. Für diesen Fall ist das Verfahren mit dem ältesten Beschuldigten zuerst einzutragen.

Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Neueingänge und die damit nach Maßgabe der Geschäftsverteilung gleichgestellten Neueingänge

bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Neueingänge bearbeitet werden.

(2)

Nach der Sortierung werden die Neueingänge mit dokumentenechtem Stift neben dem Eingangsstempel in der entsprechenden Reihenfolge mit einer jährlich fortlaufenden Kontrollnummer versehen, die in das Eingangsregister zu übernehmen ist.

(3)

Die ZEG STRAF darf Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen oder per Telefax eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben und dort, wie oben bestimmt, zu erfassen.

(4)

Ist eine neue Sache von der Wachtmeisterei zwar als solche erfasst worden, dann aber abweichend von den Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans in den Geschäftsgang gelangt (etwa bei einer aufgehobenen und an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen oder vor einer anderen Kammer eröffneten Sache), ist die Sache unverzüglich der ZEG STRAF zuzuleiten. Dort erhält sie einen erneuten Eingangsstempel (Tagesdatum). Die Sache ist im Weiteren wie ein Neueingang zu behandeln: Sie ist zusammen mit den von der Wachtmeisterei erfassten Neueingängen des gleichen Tages gemäß den insoweit maßgeblichen Bestimmungen zu bearbeiten, insbesondere also zu sortieren und mit einer jährlich fortlaufenden Kontrollnummer zu versehen.

(5)

Der vorstehende Absatz gilt auch für Strafsachen, bei deren Eingang keine Zuständigkeit der ZEG STRAF begründet war und für die sich nachträglich eine Zuständigkeit der ZEG STRAF nach Maßgabe dieser Geschäftsverteilung ergibt.

(6)

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (zum Beispiel: Abgaben innerhalb des Hauses), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel (Tagesdatum) und werden in ein separates Eingangsregister, das auch ausschließlich elektronisch geführt werden kann, eingetragen. Sie werden an dem auf den Tag des (erneuten) Eingangs folgenden Arbeitstag in der Reihenfolge ihrer Kontrollnummer (aufsteigend) sortiert und in dieser Reihenfolge vor der Bearbeitung der sonstigen Vorgänge abgearbeitet.

c) Verteilung von Verfahren

aa) Aussonderung

Zunächst werden die bei der ZEG STRAF eingegangenen Verfahren eines Tages, die in die Zuständigkeit von nicht am Turnusverfahren teilnehmenden Strafkammern (= 8. Strafkammer) fallen, ausgesondert und den Serviceeinheiten der entsprechenden Strafkammern zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Die ZEG STRAF vergibt insoweit keine Aktenzeichen. Eingegangene Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine entsprechende Zuständigkeit gegeben ist, sind (jedenfalls zunächst) gemäß den folgenden Bestimmungen zu behandeln.

bb) Reihenfolge der Zuteilung

Sodann werden die sonstigen bei der ZEG STRAF eingegangenen Neueingänge eines Tages nach Maßgabe der Geschäftsverteilung den am Turnusverfahren teilnehmenden Kammern unter Vergabe von Aktenzeichen zugeteilt.

(1) Folgezuständigkeit / Sonderzuständigkeit

Zunächst werden sämtliche Verfahren in der sich aus der obigen Regelung ergebenden Reihenfolge zugeteilt, für die eine Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit nur einer Strafkammer gemäß der Geschäftsverteilung besteht. Die darauf nach Maßgabe der Geschäftsverteilung gegebenenfalls entfallenden Zuweisungspunkte werden dem Punktekonto der Kammer gutgeschrieben (siehe unten).

Eingegangene Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit nur einer Strafkammer besteht, sind (jedenfalls zunächst) wie Turnussachen gemäß den folgenden Bestimmungen zuzuteilen.

(2) Turnuszuständigkeit

Sodann werden die verbleibenden Verfahren in der sich aus der obigen Regelung ergebenden Reihenfolge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zugeteilt.

(a) Zuteilung der Sachen

Die Zuteilung der Sachen innerhalb des Turnusverfahrens ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte einer Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Besteht innerhalb des Turnusverfahrens die Zuständigkeit von mehreren Kammern, wird die Sache unter den zuständigen Kammern der Kammer mit dem niedrigsten Punktestand zugeteilt. Bei identischem Punktestand wird die Sache der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zugeteilt.

Fällt eine Sache in die Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit nur einer Strafkammer, wird die Sache der betreffenden Kammer klarstellend unabhängig von dem Punktestand unter Anrechnung im Turnusverfahren nach Maßgabe der Geschäftsverteilung (= Gutschrift von Zuweisungspunkten) zugeteilt (siehe oben).

(b) Zuweisungspunkte

Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugeteilten Sache (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$\text{ZP} = \text{W} : \text{AKA}$$

Die Zuweisungspunkte werden auf die zweite Stelle hinter dem Komma gerundet.

(aa) Arbeitskraftanteile in dem Turnusverfahren

Das Präsidium setzt die für die Zuweisungspunkte maßgeblichen Arbeitskraftanteile der Kammern fest.

Die Arbeitskraftanteile zu Beginn des Geschäftsjahres werden wie folgt festgesetzt:

1. Strafkammer	=	0,9
2. Strafkammer	=	1,84
3. Strafkammer	=	0,75
4. Strafkammer	=	2,35
6. Strafkammer	=	1,9

Änderungen der bei der Turnusverteilung zu berücksichtigenden Arbeitskraftanteile wird das Präsidium im Laufe des Geschäftsjahres durch Beschluss feststellen. Es wird sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft orientieren, wobei in Einzelfällen auch andere Gesichtspunkte Berücksichtigung finden können, etwa ein andauernder Arbeitsausfall.

Die Wirkung einer beschlossenen Änderung der Arbeitskraftanteile einer Kammer tritt zu dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag ein, sofern nicht in dem Beschluss ein bestimmtes Datum angegeben ist.

(bb) Wertigkeiten der Strafsachen

Strafsachen haben eine Wertigkeit (W) von 1, soweit bezüglich der nachfolgenden Strafsachen keine andere Wertigkeit festgesetzt wird:

Schwurgerichtssachen (auch im Bereich der Jugendkammer)	2
---	---

Wirtschaftsstrafverfahren	3,5
Jugendschutzsachen	1,5
Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafverfahren	0,5
Berufungen gegen sonstige Urteile des Schöffengerichts	2,7
Berufungen gegen sonstige Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts (mehrfach zurückverwiesen)	0,25
Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts	0,25
AR-Sachen	0

Der vorstehende Punktwert wird bei Anklagen und Anträgen im Sicherungsverfahren mit 3 oder mehr Beschuldigten erhöht. Die Erhöhung beträgt bei 3 Beschuldigten 0,5 Punkte und steigt mit jedem weiteren Beschuldigten um weitere 0,25 Punkte. Der maximale Punktwert für eine Erhöhung beträgt 2,50 Punkte. Maßgebend ist die Zahl der Beschuldigten bei Eingang der Sache bei der ZEG STRAF.

(c) Punktestände der Punktekonten der Strafkammern am 01.01.2025

Die zum Geschäftsjahr 2024 angelegten Punktekonten für die 1. und 3. Strafkammer in dem Turnuskreis „STRAF“ werden mit den Punkteständen vom 31.12.2024 in dem neuen Geschäftsjahr ab dem 01.01.2025 fortgeführt.

Für die 2., 4. und 6. Strafkammer werden in dem Turnuskreis „STRAF“ in dem neuen Geschäftsjahr zum 01.01.2025 die Punktestände mit jeweils 0 festgesetzt.

d) Folgezuständigkeiten

Konkurrieren nach dieser Geschäftsverteilung Zuständigkeiten potentiell miteinander, gelten vorrangig die nachstehenden Folgezuständigkeiten:

aa)

Geht ein erstinstanzliches Strafverfahren ein, für das keine Sonderzuständigkeit begründet ist, und ist bei einer Strafkammer bereits ein Verfahren anhängig, das sich nur gegen denselben Beschuldigten bzw. dieselben Beschuldigten richtet und in dem noch kein Urteil verkündet wurde, so ist diese Strafkammer auch für das neu eingegangene Verfahren – ggf. unter Anrechnung im Turnusverfahren (= Gutschrift von entsprechenden Zuweisungspunkten) – zuständig.

bb)

Geht ein erstinstanzliches Strafverfahren ein, das ein anderes Gericht zum Zwecke der Übernahme und Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren abgibt, ist für die Entscheidung über die Übernahme des Neueingangs klarstellend diejenige Strafkammer zuständig, bei der das andere Verfahren anhängig ist.

Eine Gutschrift von Zuweisungspunkten erfolgt nur dann, wenn die für die Entscheidung zuständige Kammer das neue Verfahren übernimmt. Dazu ist der Übernahmebeschluss mit der entsprechenden Verfahrensakte unverzüglich der ZEG STRAF zuzuleiten.

cc)

Beantragt die Staatsanwaltschaft mit Anklageerhebung bzw. Stellung eines Antrages im Sicherungsverfahren die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren, ist, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht, für die Entscheidung über die Übernahme des Neueingangs diejenige Strafkammer zuständig, bei der das andere Verfahren anhängig ist, unabhängig davon, ob eine Verbindung tatsächlich erfolgt.

dd)

Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO sind als Neueingang zu behandeln, wenn sie mit einem neuen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen erhoben werden. Sie sind über die Wachtmeisterei der ZEG STRAF zuzuleiten und im Turnusverfahren nach

Maßgabe der Geschäftsverteilung anzurechnen (= Gutschrift von Zuweisungspunkten).

ee)

Sachen, die irrtümlich im Sinne dieses Absatzes zugeteilt worden sind, werden erneut der ZEG STRAF mit einem entsprechenden Vermerk zur weiteren Bearbeitung zugeleitet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die ZEG STRAF hat von dem Punktekonto der von der fehlerhaften Zuteilung betroffenen Kammer, wenn diese an dem Turnusverfahren teilnimmt, einen ZP-Malus in Höhe der ursprünglichen Gutschrift in Abzug zu bringen. Klarstellend hat kein Abzug zu erfolgen, wenn es ursprünglich auch keine Gutschrift gab.

Sodann ist die Sache neu zu verteilen.

Für Verfahren, die irrtümlich wegen einer Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit einer an dem Turnusverfahren teilnehmenden Strafkammer zugeteilt wurden, ist die betreffende Kammer unter Anrechnung im Turnusverfahren (= Gutschrift von Zuweisungspunkten) nunmehr als allgemeine Strafkammer zuständig, wenn keine vorrangige Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht und die Zuständigkeit derjenigen Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden war, nicht ausgeschlossen ist.

Für Verfahren, die irrtümlich als allgemeine Turnussache einer an dem Turnusverfahren teilnehmenden Strafkammer zugeteilt wurden, richtet sich die Zuständigkeit nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans. Klarstellend bleibt die betreffende Kammer also unter Anrechnung im Turnusverfahren (= Gutschrift von Zuweisungspunkten) zuständig, wenn sie dafür nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans zuständig ist.

Ist einer Kammer eine Sache zugeteilt worden, für die erkennbar eine vorrangige Folgezuständigkeit / Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht, gilt ergänzend bzw. abweichend folgendes: Die von der fehlerhaften Zuteilung betroffene Kammer leitet die Sache unmittelbar der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt diese Kammer das Verfahren, leitet sie die Akten mit Übernahmevermerk der ZEG STRAF zur weiteren Bearbeitung (ZP-Malus,

Umtragung, ZP-Gutschrift etc.) zu. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren danach abgeben kann, dieses an die ZEG STRAF zur weiteren Bearbeitung zu. Dies gilt entsprechend, wenn eine Entscheidung analog §§ 14, 19 StPO herbeigeführt wird.

ff)

Abgaben gemäß §§ 209a, 209 Abs. 1 StPO sind der ZEG STRAF zuzuleiten. Die ZEG STRAF hat von dem Punktekonto der abgebenden Kammer, wenn diese an dem Turnusverfahren teilnimmt, einen ZP-Malus in Höhe der ursprünglichen Gutschrift in Abzug zu bringen. Klarstellend hat kein Abzug zu erfolgen, wenn es ursprünglich auch keine Gutschrift gab.

Sodann ist die Sache neu zu verteilen. Die abgebende Kammer ist – ggf. unter Anrechnung im Turnusverfahren (= Gutschrift von Zuweisungspunkten) – nunmehr als allgemeine Strafkammer zuständig, wenn keine vorrangige Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht und die Zuständigkeit der abgebenden Kammer nicht ausgeschlossen ist.

gg)

Übernimmt eine Kammer eine Sache von einer anderen Kammer nach Vorlage gemäß §§ 209a, 209 Abs. 1 StPO, ist der Übernahmebeschluss mit der entsprechenden Verfahrensakte unverzüglich der ZEG STRAF zuzuleiten. Die ZEG STRAF hat von dem Punktekonto der abgebenden Kammer, wenn diese an dem Turnusverfahren teilnimmt, einen ZP-Malus in Höhe der ursprünglichen Gutschrift in Abzug zu bringen. Klarstellend hat kein Abzug zu erfolgen, wenn es ursprünglich auch keine Gutschrift gab.

Nimmt die übernehmende Kammer an dem Turnusverfahren teil, sind ihr klarstellend Zuweisungspunkte nach Maßgabe der Geschäftsverteilung gutzuschreiben.

hh)

Abtrennungen sind als Neueingang zu behandeln. Sie sind über die Wachtmeisterei der ZEG STRAF zuzuleiten.

Für Abtrennungen ist grundsätzlich die Strafkammer zuständig, die vor der Abtrennung mit dem Verfahren befasst war. Eine Anrechnung im Turnusverfahren (= Gutschrift von Zuweisungspunkten) erfolgt dann nicht, und zwar klarstellend auch dann nicht, wenn der abgetrennte Teil nach Maßgabe dieser Geschäftsverteilung allein in die Zuständigkeit der abtrennenden Kammer fällt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist klarstellend eine neue Zählkarte anzulegen.

Etwas anderes gilt, wenn der abgetrennte Teil in die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer fällt.

ii)

Erhebt die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme einer öffentlichen Klage bzw. eines entsprechenden Antrages im Sicherungsverfahren wegen derselben Tat im Sinne von § 264 StPO (erneut) Anklage oder stellt (erneut) einen Antrag im Sicherungsverfahren, so ist diejenige Strafkammer für das neu eingegangene Verfahren zuständig, die auch für das ursprüngliche Verfahren zuständig war.

Die vorstehende Folgezuständigkeit besteht klarstellend auch dann, wenn in der neuen Anklage bzw. dem neuen Antrag die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Anzahl der Beschuldigten geändert und/oder eine weitere Tat im Sinne von § 264 StPO Berücksichtigung gefunden hat.

Die vorstehende Folgezuständigkeit besteht nicht, wenn die für das früher eingegangene Verfahren zuständige Kammer für das Sachgebiet, in welches das Verfahren fällt, nicht (mehr) zuständig ist.

e) Sonstiges

aa)

Ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen Zuständigkeit, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

Durch ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren wird auch die Wirksamkeit der Zuteilung der davor beziehungsweise danach zugeteilten Sachen nicht berührt. Dies betrifft klarstellend auch den Fall, dass die in diesem Präsidiumsbeschluss festgelegte Verteilungsreihenfolge versehentlich nicht beachtet wurde.

bb)

Auch eine (bloße) fehlerhafte Zuweisung von Zuweisungspunkten (insbesondere: die Zuständigkeit der betreffenden Kammer wird zutreffend erkannt und lediglich ein falscher Zahlenwert angesetzt), berührt die Wirksamkeit der Zuteilung der Sache und der danach zugeteilten Sachen nicht. Erkennt die ZEG STRAF die fehlerhafte Zuweisung von Zuweisungspunkten, hat sie den Fehler unverzüglich zu dokumentieren und durch Zuweisung eines entsprechenden ZP-Bonus beziehungsweise ZP-Malus auf dem Punktekonto der betreffenden Kammer auszugleichen.

cc)

Ordnet eine Kammer die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren an, so ist der Verbindungsbeschluss mit den betroffenen Verfahrensakten unverzüglich der ZEG STRAF zuzuleiten.

Für die übernommenen Sachen sind der übernehmenden Kammer, wenn sie am Turnusverfahren teilnimmt, entsprechende Zuweisungspunkte gutzuschreiben.

Von dem Punktekonto der abgebenden Strafkammer ist ein ZP-Malus in Höhe der ursprünglichen Gutschrift in Abzug zu bringen, wenn sie am Turnusverfahren

teilnimmt. Klarstellend hat kein Abzug zu erfolgen, wenn es ursprünglich auch keine Gutschrift gab (etwa: Altverfahren).

dd)

Den mit den Aufgaben der ZEG STRAF betrauten Bediensteten einschließlich der mit der Pflege der EDV-Daten befassten Personen ist es untersagt, außer

- dem Präsidenten des Landgerichts nebst Vertretern,
- dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten nebst Vertretern,
- den Präsidiumsmitgliedern und
- den beteiligten Kammervorsitzenden nebst Vertretern

Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.

Der Präsident des Landgerichts und seine Vertreter sind berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der ZEG STRAF zu gewähren.

ee)

In Verfahren der 1. und 3. Strafkammer, in welchen der Vorsitzende gemäß der Strafprozessordnung, 1. Buch, 3. Abschnitt (Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen) nicht mitwirken kann, ist die Mitteilung über die Ausschließung beziehungsweise der Beschluss über die Ablehnung mit der entsprechenden Verfahrensakte unverzüglich der ZEG STRAF zuzuleiten. Die ZEG STRAF hat von dem Punktekonto der Kammer des nicht mitwirkungsberechtigten Vorsitzenden einen ZP-Malus in Höhe der ursprünglichen Gutschrift in Abzug zu bringen. Klarstellend hat kein Abzug zu erfolgen, wenn es ursprünglich auch keine Gutschrift gab.

Ist der nach der Vertretungsregelung dann zuständige Vorsitzende originär Vorsitzender der 1. oder 3. Strafkammer, sind seiner originären Kammer Zuweisungspunkte nach Maßgabe der Geschäftsverteilung gutzuschreiben.

Klarstellend verändert sich hierdurch die Zuständigkeit der Kammer für das Verfahren nicht.

D. Bereitschaftsdienst beim Landgericht

Bei dem Landgericht Arnsberg wird für die dienstfreien Tage

- an Rosenmontag (03.03.2025)
- im Zusammenhang mit dem Betriebsausflug 2025,
- an Heiligabend (24.12.2025) und
- an Silvester (31.12.2025)

ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser Dienst erstreckt sich auf die Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Bereitschaftsdienst an Rosenmontag wird durch die 3. Strafvollstreckungskammer wahrgenommen.

Der Bereitschaftsdienst im Zusammenhang mit dem Betriebsausflug, der terminlich zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert wird, wird durch die 1. Strafvollstreckungskammer wahrgenommen.

Der Bereitschaftsdienst an Heiligabend wird durch die 6. Strafkammer wahrgenommen.

Der Bereitschaftsdienst an Silvester wird durch die 1. Zivilkammer wahrgenommen.

Die Vertretung richtet sich jeweils nach den (vorstehenden) Vertretungsregeln gemäß der Geschäftsverteilung.

E. Sonstiges

I.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

II.

Soweit sich aus dieser Geschäftsverteilung in Verbindung mit der Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen ergibt, dass Richterinnen und Richtern teilweise für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt sind, wird dies gebilligt.

Arnsberg, den 19.12.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Jäger

Markmann

Dr. Rienhöfer

Siedhoff

Dr. Immer

Marx

3. Teil

Anlagen

A. Anlage 1

Präsidiumsbeschluss

(Anlage 1 zum Beschluss des Präsidiums vom 19.12.2024)

In Ausfüllung der durch § 278 Abs. 5 ZPO gewährten Ermächtigung sollen Güterichter/innen bestellt werden.

1. Zu Güterichter/innen gem. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

Präsident des Landgerichts Clemen

Richter am Landgericht Langesberg

Richter am Amtsgericht Sabuga

Richterin Mors-Böckenbrink

Richterin Mochalin

Direktorin des Amtsgerichts Freifrau von Lüninck (F)

Richterin am Amtsgericht Kämper (F)

Richterin am Amtsgericht Berlin (F)

2. Zuständigkeit der Güterichter/innen

Die Güterichter/innen sind zuständig für alle Verfahren, die von dem Landgericht Arnsberg sowie den Amtsgerichten Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden, Meschede, Schmallenberg, Soest, Warstein und Werl gem. § 278 Abs. 5 ZPO abgegeben werden.

Die Güterichterin / der Güterichter kann ein Verfahren ablehnen, wenn sie / er das Verfahren für die Güteverhandlung ungeeignet hält.

3. Einzelheiten der Zuständigkeitsregelung

3.1 Die Verteilung der Güterichterverfahren auf die Güterichter/innen erfolgt in der Reihenfolge gemäß Ziffer 1 mit folgender Maßgabe:

3.1.1 Allgemeine Zivilsachen werden in der Regel von dem Präsidenten des Landgerichts Clemen, Richter am Landgericht Langesberg, Richter am Amtsgericht Sabuga, Richterin Mors-Böckenbrink und Richterin Mochalin bearbeitet. Familiensachen werden ausschließlich von der Direktorin des Amtsgerichts Freifrau von Lüninck, der Richterin am Amtsgericht Kämper und der Richterin am Amtsgericht Berlin bearbeitet. Im Einzelfall kann eine allgemeine Zivilsache in Absprache mit den Familienrichterinnen auf diese mit jeweiliger Zustimmung übertragen werden. Das Präsidium bewilligt ausdrücklich eine solche interne Umverteilung zwischen den Güterichter/innen, um etwaige anderweitige Belastungssituationen zu verringern.

3.1.2 Die Reihenfolge beginnt für die allgemeinen Zivilsachen mit Richter am Landgericht Langesberg. Die Reihenfolge beginnt für die Familiensachen mit Direktorin des Amtsgerichts Freifrau von Lüninck. Mit Ablauf der Reihenfolge beginnt ein neuer Umlauf mit dem/der erstgenannten Güterichter/in gemäß Ziffer 1. Soweit Güterichtern bzw. Güterichterinnen eine Sache (allgemeine Zivilsache oder Familiensache) übertragen wurde, ist der/die nach der Reihenfolge gemäß Ziffer 1 nächstbenannte Güterichter/in für die Folgesache zu berücksichtigen. Soweit Güterichter/innen (z. B. in Familiensachen oder aufgrund Sachzusammenhangs mehrerer Verfahren) bereits in mehr Umläufen als die übrigen unter Ziffer 1 benannten Güterichter/innen berücksichtigt wurden, ist ihnen eine Folgesache erst nach entsprechender Zuteilung an die übrigen Güterichter/innen zuzuweisen.

3.1.3 Soweit die Güterichterin / der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Arnsberg oder der Amtsgerichte Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden, Meschede, Schmallenberg, Soest, Warstein und Werl als Richterin / Richter mit dem Streitfall befasst ist, die / den mit dem Streitfall befassten Richterin / Richter in dieser Sache unmittelbar vertritt oder einem Spruchkörper angehört, der mit dem Streitfall befasst ist, wird sie / er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.

3.1.4 Entsprechendes gilt für Güterichter/innen, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (zum Beispiel bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung, vordringlicher Geschäftsanfall in den übrigen übertragenen Dezernaten, sonstige dienstliche Gründe) an der zeitnahen Durchführung der Güteverhandlung gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Güterichtergeschäftsstelle.

3.1.5 Entsprechendes gilt für Güterichter/innen in Familiensachen, die unter Ziffer 1. nicht mit einem (F) gekennzeichnet sind.

3.1.6 „Nächste eingehende Sache“ im Sinne von Ziffern 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.4 ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter/innen ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung der Güterichterin / des Güterichters geführt hat, weggefallen ist. Die / der zunächst übergangene Güterichterin / Güterichter ist vor den nach der Reihenfolge gemäß Ziffer 1 anstehenden Güterichter/innen zu berücksichtigen.

3.2 Die Güterichtergeschäftsstelle wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeitstäglich zu sammeln und am nächsten Arbeitstag in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen. Die Reihenfolge der Zuweisung der Sachen zu den Güterichter/innen richtet sich nach der Reihenfolge dieser Liste. Die Eintragung erfolgt

in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der beklagten Partei bzw. Beteiligten.

3.3 Ist eine Güterichterin / ein Güterichter nach dem unter Teil Ziffern 3.1 und 3.2 geregelten Verfahren zuständig geworden, erfolgt die Vertretung im Verhinderungsfall durch die / den nach der Reihenfolge gemäß Ziffer 1 nachfolgende(n) Güterichterin / Güterichter, wobei auf die / den letztgenannte(n) die / der erstgenannte folgt.

Arnsberg, den 19.12.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Jäger

Markmann

Dr. Rienhöfer

Siedhoff

Dr. Immer

Marx

B. Anlage 2

Präsidiumsbeschluss

(Anlage 2 zum Beschluss des Präsidiums vom 19.12.2024)

1. Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger.
2. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend.
3. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. AG in Paderborn“ der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln“ der Buchstabe R, bei Klagen gegen Volksbanken der Buchstabe V. Entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw.
4. Bei Klagen gegen eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts ist der in der amtlichen Bezeichnung enthaltene Name des Gebietes/Ortes entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die Katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Ortsarmenverband in Dortmund, den Landschaftsverband Westfalen, die Städtische Sparkasse in Münster der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung.

5. Bei Klagen gegen die Bundesrepublik, ein Bundesland, einen sonstigen – etwa ausländischen – Staat oder einen sonstigen Fiskus (einschließlich etwaiger Sondervermögen) ist der Buchstabe F (= Fiskus) maßgebend.
6. Bei Klagen gegen eine sonstige juristische Person oder einen nicht rechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (z. B. nichtrechtsfähiger Verein) oder eine nichtrechtsfähige Anstalt ist der in entsprechender Anwendung von Nummer 3. bestimmte Name maßgebend; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn und Bundespost.
7. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten oder Antragsgegner, dessen Anfangsbuchstabe – bei gleichem Anfangsbuchstaben der 2. Buchstabe usw. – im Alphabet an erster Stelle steht. Bei einem Rechtsmittel oder einer Verweisung an das Landgericht ist die Bezeichnung des in alphabetischer Reihenfolge ersten noch im Streit befindlichen Beklagten oder Antragsgegners entscheidend.
8. Die ursprüngliche Zuständigkeit der Kammern bleibt bestehen, wenn der Name des Beklagten usw. sich ändert, berichtigt oder ergänzt wird, wenn der die Zuständigkeit bestimmende Beklagte usw. fortfällt oder die Klage erledigt ist und nur noch die Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eintreten.
9. Arreste und einstweilige Verfügungen sowie Beweissicherungsverfahren werden von derjenigen Kammer bearbeitet, die für die Hauptsache zuständig ist oder sein würde.

Arnsberg, den 19.12.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Jäger

Markmann

Dr. Rienhöfer

Siedhoff

Dr. Immer

Marx

-

C. Anlage 3

Präsidiumsbeschluss

(Anlage 3 zum Beschluss des Präsidiums vom 19.12.2024)

I.

Das Amtsgericht Arnsberg nimmt auch weiterhin für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nach § 22c GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2003 als Konzentrationsgericht für die Amtsgerichte Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden, Meschede, Schmallenberg, Soest, Warstein und Werl wahr.

II.

Das Amtsgericht Arnsberg ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen zuständig für die Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen:

1.

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird in Form einer Rufbereitschaft eingerichtet. Er ist zuständig für alle unaufschiebbaren Amtshandlungen, die im Zuständigkeitsbereich der unter I. genannten Amtsgerichte während der unter II. 2. genannten Zeiten anfallen. Der Dienst erstreckt sich insbesondere auf alle freiheitsentziehenden Maßnahmen und Durchsuchungsbeschlüsse gemäß §§ 102, 105 StPO, aber auch auf sonstige unaufschiebbare Entscheidungen gemäß StPO, ZPO, FamFG und Gesetzen, auf deren Grundlage die Freiheit entzogen werden kann.

2.

Der Bereitschaftsdienst ist zu folgenden Zeiten eingerichtet:

- montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr
- freitags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 21:00 Uhr
- samstags, sonntags und feiertags von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- an Rosenmontag (03.03.2025) für die Amtsgerichte Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Warstein und Werl von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie für die Amtsgerichte Menden und Soest von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr.

a)

Sofern der / die nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter/in vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit bereits mit der Sache befasst worden ist, bleibt dieser / diese zuständig.

b)

Wird eine Richterin oder ein Richter während der Dauer des Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt sie / er hierfür auch nach dem Ende der Bereitschaftsdienstzeit bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.

Kann eine unaufschiebbare Amtshandlung bis zum Beginn der allgemeinen Dienstzeit nicht durchgeführt werden, geht sie in die Zuständigkeit der allgemeinen Dezernentin / des allgemeinen Dezernenten über.

c)

Mit einer Sache befasst ist eine Richterin beziehungsweise ein Richter, sobald ein konkreter Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung eingegangen ist. Sofern eine Vorführung erforderlich ist, muss Vorführreife bestehen, d.h. die Akte und die vorzuführende Person müssen am Vernehmungsort sein. Auf eine vorherige mündliche oder per E-Mail erfolgte Ankündigung kommt es nicht an.

d)

Der Wechsel des Bereitschaftsdienstes erfolgt jeweils am Dienstag einer Woche zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr.

e)

Koordinator des Bereitschaftsdienstes ist RAG Thorsten Kruse, vertreten durch RAG Fischer.

f)

Der Bereitschaftsdienst kann vor Antritt zwischen den Bereitschaftsdienstrichtern im gegenseitigen Einvernehmen getauscht werden. Das Präsidium ermächtigt die Direktorin des Amtsgerichts Arnsberg einen solchen Tausch zu genehmigen. Der Tausch ist RAG Kruse vor Beginn des Bereitschaftsdienstes anzuzeigen und wird dort in einer Liste vermerkt und von ihm der Verwaltung mitgeteilt. Mit Eintragung des Tausches vor Beginn des Bereitschaftsdienstes gilt die Genehmigung der Direktorin des Amtsgerichts Arnsberg als erteilt.

III.

Zur Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes werden die bei dem Amtsgericht Arnsberg tätigen Richterinnen und Richter herangezogen, und zwar insbesondere und vorrangig Richter am Amtsgericht Kruse (0,5 AKA), Richter am Amtsgericht Fischer (0,5 AKA), Richterin am Landgericht Dr. Schilling (0,5 AKA), Richterin am Landgericht Dr. Teipel (0,5 AKA), Richter am Amtsgericht Werthmann (0,25 AKA), Richterin am Amtsgericht Kämper (0,5 AKA) und Richter am Landgericht Dr. Immer (0,25 AKA).

IV.

Der Bereitschaftsdienst wird für das Jahr 2025 durch folgende Richter wahrgenommen:

KW	Beginn	Ende	zuständige*r Richter*in
1	31.12.24	02.01.25	Werthmann
1/2	03.01.25	09.01.25	Schilling
2	10.01.25	14.01.25	Immer
3	14.01.25	21.01.25	Teipel
4	21.01.25	28.01.25	Kruse
5	28.01.25	04.02.25	Fischer
6	04.02.25	11.02.25	Kämper
7	11.02.25	18.02.25	Werthmann
8	18.02.25	25.02.25	Schilling
9	25.02.25	04.03.25	Teipel
10	04.03.25	11.03.25	Kruse
11	11.03.25	18.03.25	Teipel
12	18.03.25	25.03.25	Kämper
13	25.03.25	01.04.25	Immer
14	01.04.25	08.04.25	Schilling
15	08.04.25	15.04.25	Teipel
16	15.04.25	22.04.25	Kruse
17	22.04.25	29.04.25	Fischer
18	29.04.25	06.05.25	Kämper
19	06.05.25	13.05.25	Werthmann
20	13.05.25	20.05.25	Schilling
21	20.05.25	27.05.25	Teipel
22	27.05.25	03.06.25	Kruse
23	03.06.25	10.06.25	Immer
24	10.06.25	17.06.25	Kämper
25	17.06.25	24.06.25	Fischer
26	24.06.25	01.07.25	Fischer
27	01.07.25	08.07.25	Teipel

KW	Beginn	Ende	zuständige*r Richter*in
28	08.07.25	15.07.25	Kruse
29	15.07.25	22.07.25	Schilling
30	22.07.25	29.07.25	Kämper
31	29.07.25	05.08.25	Kruse
32	05.08.25	12.08.25	Schilling
33	12.08.25	19.08.25	Kruse
34	19.08.25	26.08.25	Fischer
35	26.08.25	02.09.25	Teipel
36	02.09.25	09.09.25	Kämper
37	09.09.25	16.09.25	Immer
38	16.09.25	23.09.25	Schilling
39	23.09.25	30.09.25	Teipel
40	30.09.25	07.10.25	Werthmann
41	07.10.25	14.10.25	Kämper
42	14.10.25	21.10.25	Fischer
43	21.10.25	28.10.25	Fischer
44	28.10.25	04.11.25	Schilling
45	04.11.25	11.11.25	Teipel
46	11.11.25	18.11.25	Kruse
47	18.11.25	25.11.25	Immer
48	25.11.25	02.12.25	Kämper
49	02.12.25	09.12.25	Werthmann
50	09.12.25	16.12.25	Schilling
51	16.12.25	23.12.25	Fischer
52	23.12.25	24.12.25	Kämper
	24.12.25	25.12.25	Werthmann
	25.12.25	26.12.25	Kruse
	26.12.25	27.12.25	Immer
	27.12.25	28.12.25	Schilling
	28.12.25	29.12.25	Teipel
	29.12.25	30.12.25	Kruse
1	30.12.25	06.01.26	Fischer

Die Bereitschaftsdienststrichter vertreten sich wie folgt:

Gruppe 1: Kruse Werthmann und Immer

Gruppe 2: Fischer Schilling

Gruppe 3: Kämper Teipel

1.

Die Mitglieder einer Gruppe vertreten sich jeweils untereinander. Dabei vertreten sich zunächst Werthmann und Immer gegenseitig.

2.

Falls alle Mitglieder einer Gruppe verhindert sind, werden sie durch die nächste Gruppe vertreten und zwar wie folgt:

a)

Gruppe 2 vertritt Gruppe 1 und zwar:

Kruse durch Fischer

Werthmann und Immer durch Schilling

Sollte die zunächst vorgesehene Person verhindert sein, so vertritt das weitere Gruppenmitglied.

Sofern niemand aus Gruppe 2 zur Verfügung steht, so vertritt die Gruppe 3 in der Reihenfolge:

Kruse durch Kämper

Werthmann und Immer durch Teipel.

Sollte die zunächst vorgesehene Person verhindert sein, so vertritt das weitere Gruppenmitglied.

b)

Gruppe 3 vertritt Gruppe 2 und zwar:

Fischer durch Kämper

Schilling durch Teipel

Sollte die zunächst vorgesehene Person verhindert sein, so vertritt das weitere Gruppenmitglied.

Sofern niemand aus Gruppe 3 zur Verfügung steht, so vertritt Gruppe 1 in der Reihenfolge:

Fischer durch Kruse

Schilling durch Werthmann und Immer.

Sollten die zunächst vorgesehenen Personen verhindert sein, so vertreten die weiteren Gruppenmitglieder mit der Maßgabe, dass Fischer zunächst durch Werthmann, bei dessen Verhinderung durch Immer vertreten wird.

c)

Gruppe 1 vertritt Gruppe 3 und zwar

Kämper durch Kruse

Teipel durch Werthmann und Immer

Sollte die zunächst vorgesehene Person verhindert sein, so vertritt das weitere Gruppenmitglied.

Sofern niemand aus Gruppe 1 zur Verfügung steht, so vertritt die Gruppe 2 in der Reihenfolge:

Kämpfer durch Fischer

Teipel durch Schilling

Sollte die zunächst vorgesehene Person verhindert sein, so vertritt das weitere Gruppenmitglied.

Sind alle Bereitschaftsdienstrichter durch Urlaub, Krankheit oder vorrangige Dienstgeschäfte verhindert, sind ausschließlich zuständig die Direktorin des Amtsgerichts Merz sowie die Richter am Amtsgericht Booke und Wefers.

V.

Die Präsidien der beteiligten Amtsgerichte sind einverstanden.

Arnsberg, den 19.12.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Jäger

Markmann

Dr. Rienhöfer

Siedhoff

Dr. Immer

Marx

D. Anlage 4

Präsidiumsbeschluss

(Anlage 4 zum Beschluss des Präsidiums vom 19.12.2024)

I.

Für den Fall von Krisen und Katastrophen soll ein sog. „*Krisen-Bereitschaftsdienst*“ für den Landgerichtsbezirk Arnsberg am Amtsgericht Arnsberg eingerichtet werden, welcher im Fall der unter Ziff. II. genannten Voraussetzungen mit der unter Ziff. III. genannten Struktur und gemäß der unter Ziff. IV. geregelten Besetzung zum Einsatz kommt.

Das Amtsgericht Arnsberg nimmt für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nach § 22c GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2003 als Konzentrationsgericht für die Amtsgerichte Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden, Meschede, Schmallenberg, Soest, Warstein und Werl wahr.

Da im Fall von Krisen und Katastrophen mit einem regulären Dienstbetrieb nicht geplant werden kann – sondern zu erwarten ist, dass der allgemeine Dienstbetrieb ruht – ist der „*Krisen-Bereitschaftsdienst*“ zuständig für alle unaufschiebbaren Amtshandlungen, die im Zuständigkeitsbereich des Landgerichtsbezirks anfallen. Er **wird für die Dauer des Krisenfalles täglich zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr** eingerichtet.

Falls eine Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch die ordentlichen Dezernentinnen und Dezernenten der jeweiligen Amtsgerichte (auch nur einzeln örtlich) möglich sein sollte, gilt für die ordentlichen Geschäfte der am jeweiligen Amtsgericht gültige Geschäftsverteilungsplan fort. Die Möglichkeit der Erledigung der ordentlichen Dienstgeschäfte im Krisenfall ist unverzüglich bei der Gerichtsverwaltung des Landgerichts anzuzeigen.

Im Übrigen bleiben die Anordnungen der Ziff. II. Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 des Präsidiumsbeschlusses zur Jahresgeschäftsverteilung (betreffend die Einrichtung eines richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnsberg im Jahr 2025) mit der Maßgabe bestehen, dass die Bereitschaftsdienstzeit den vorbenannten Zeitraum umfasst.

II.

Der unter Ziff. I benannte Krisen- bzw. Katastrophenfall wird in einem nicht nur einzelne Gerichte und Orte des Landgerichtsbezirks betreffenden Krisenfall, der beispielsweise auf einer überörtlichen Stromunterbrechung beruht und einem regulären Dienstbetrieb im Landgerichtsbezirks voraussichtlich mehrtägig entgegensteht, durch das Präsidium des Landgerichts oder, sofern seine Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen kann, durch den Präsidenten des Landgerichts ausgerufen. Eine solche Anordnung des Präsidenten ist dem Präsidium unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt (§ 21i Abs. 2 S. 3, S. 4 GVG).

Eine dauerhafte Stromunterbrechung ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Stromversorgung seit mindestens drei Stunden unterbrochen ist. Die Stromversorgung gilt insoweit als dauerhaft unterbrochen, wenn sich innerhalb der ersten drei Stunden der Stromunterbrechung nicht etwas anderes aus dem örtlichen Rundfunk oder nach Auskunft des Stromversorgers oder nach Auskunft kommunaler oder Landesbehörden ergibt und so mit einer Wiederaufnahme der Stromversorgung bis zum auf den Stromausfall folgenden Dienstbeginn nicht zu rechnen ist. Diese dauerhafte Stromunterbrechung im Dienstgebäude ist jedenfalls von der Gerichtsverwaltung des Landgerichts anhand eines Protokolls zu dokumentieren. Das Protokoll wird (jedenfalls auch) nicht-elektronisch geführt. Weiterhin ist zu protokollieren, ob und wo in der örtlichen Umgebung ebenfalls die Stromversorgung unterbrochen ist. Das Protokoll ist gemeinsam mit dem Ausruf des Krisen- und Katastrophenfalles – sofern die Regelung dieses Abschnittes in Kraft tritt – in gleicher Weise bekannt zu machen. Beides ist durch Aushang an der Gerichtstafel und – soweit möglich – durch geeignete andere Mittel bekannt zu geben, wenn die nachbenannte Geschäftsverteilung wirksam wird.

III.

Für die Ausübung des Krisen-Bereitschaftsdienstes werden innerhalb des Landgerichtsbezirks drei Teilgebiete gebildet; nämlich das Gebiet „**HSK / Ost**“ (Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte Brilon, Marsberg und Medebach), das Gebiet „**HSK / Süd**“ (Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte Arnsberg, Menden, Meschede und Schmallenberg) und das Gebiet „**Soest / Nord**“ (Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte Soest, Warstein und Werl).

1.

Für das Teilgebiet **HSK / Ost** wird ein gerichtlicher Arbeitsplatz für den vorbenannten Krisen- und Katastrophenfall in der **Polizeiwache Brilon** der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 3, 59929 Brilon, eingerichtet. Insoweit ist nach Ausrufen des Krisenfalles auch sämtlicher nicht elektronischer Schriftverkehr, welcher für unaufschiebbare Amtshandlungen an den Amtsgerichten Brilon, Marsberg und Medebach anfällt, vorrangig an diese Polizeiwache zu richten.

2.

Für das Teilgebiet **HSK / Süd** wird ein gerichtlicher Arbeitsplatz für den vorbenannten Krisen- und Katastrophenfall in der **Polizeiwache Arnsberg-Hüsten** der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises, Bahnhofstraße 59, 59759 Arnsberg, eingerichtet. Insoweit ist nach Ausrufen des Krisenfalles auch sämtlicher nicht elektronischer Schriftverkehr, welcher für unaufschiebbare Amtshandlungen an den Amtsgerichten Arnsberg, Menden, Meschede und Schmallenberg anfällt, vorrangig an diese Polizeiwache zu richten.

3.

Für das Teilgebiet **Soest / Nord** wird ein gerichtlicher Arbeitsplatz für den vorbenannten Krisen- und Katastrophenfall in der **Polizeiwache Soest** der Kreispolizeibehörde des Kreises Soest, Walburger-Osthofen-Wallstraße 2, 59494 Soest, eingerichtet. Insoweit ist nach Ausrufen des Krisenfalles auch sämtlicher nicht elektronischer Schriftverkehr, welcher für unaufschiebbare Amtshandlungen an den

Amtsgerichten Soest, Warstein und Werl anfällt, vorrangig an diese Polizeiwache zu richten.

IV.

1.

Das Landgericht und die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks sind durch ihre Präsidien für die Bestimmung der im Krisenfall zuständigen Richterinnen und Richter nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle einzeln (jedes Gericht für sich und ohne Notwendigkeit der Herstellung des Einvernehmens der anderen Gerichte des Bezirks) zuständig:

	<i>HSK / Ost</i>	<i>HSK / Süd</i>	<i>Soest / Nord</i>
Montag	Amtsgericht Brilon	Landgericht Arnsberg	Amtsgericht Warstein
Dienstag	Landgericht Arnsberg	Amtsgericht Arnsberg	Amtsgericht Soest
Mittwoch	Amtsgericht Brilon	Amtsgericht Schmallenberg	Landgericht Arnsberg
Donnerstag	Landgericht Arnsberg	Amtsgericht Menden	Amtsgericht Soest
Freitag	Amtsgericht Marsberg	Amtsgericht Arnsberg	Landgericht Arnsberg
Samstag	Amtsgericht Medebach	Amtsgericht Meschede	Landgericht Arnsberg
Sonntag	Landgericht Arnsberg	Amtsgericht Arnsberg	Amtsgericht Werl

2.

Jedes Präsidium dieser Gerichte hat für jeden diesem Gericht zugewiesenen Tag durch isolierten Beschluss einen Richter oder eine Richterin zu bestimmen, welche/r die für den Krisenbereitschaftsdienst anfallenden Dienstgeschäfte übernimmt. Dieser Richter oder diese Richterin müssen die im Bereitschaftsdienst anfallenden Dienstgeschäfte übernehmen können.

Die Gerichte sind verpflichtet, jeden Beschluss an das Landgericht zu übersenden.

3.

Die Mitglieder eines jeden Teilgebiets vertreten sich jeweils untereinander. Dabei wird jedes Mitglied durch das für den nächsten Wochentag eingeteilte Mitglied vertreten.

Sind alle Bereitschaftsdienstrichter eines Teilgebiets verhindert, sind ersatzweise (in Reihenfolge ihrer Nennung) zuständig: Richter am Landgericht Schilling, Richterin am Landgericht Maaß, der Vorsitzende Richter am Landgericht Siedhoff, Vizepräsident des Landgerichts Koschmieder sowie der Präsident des Landgerichts Clemen.

V.

Für den Fall einer nicht nur kurzfristigen Krisen- und Katastrophensituation bei einzelnen Amtsgerichten wird die Vertretung des von dem Krisen- und Katastrophenfall betroffenen Amtsgerichts durch gesonderten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts angeordnet.

VI.

Die Präsidien der beteiligten Amtsgerichte sind einverstanden.

Arnsberg, den 19.12.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Jäger

Markmann

Dr. Rienhöfer

Siedhoff

Dr. Immer

Marx

E. Anlage 5

Präsidiumsbeschluss

(Anlage 5 zum Beschluss des Präsidiums vom 19.12.2024)

I.

Für den Fall von Krisen und Katastrophen soll ein sog. „*Krisen-Bereitschaftsdienst*“ für das Landgericht eingerichtet werden, welcher sämtliche zweitinstanzlichen Entscheidungen erfasst, die sich gegen die im Rahmen des Krisen-Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte getroffenen unaufschiebbaren Amtshandlungen richten.

Insoweit wird auch für das Landgericht der Krisenfall unter den in Anlage 4 zum Beschluss des Präsidiums vom 19.12.2024 in Ziff. II. genannten Voraussetzungen durch das Präsidium des Landgerichts, sofern seine Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen kann, durch den Präsidenten des Landgerichts ausgerufen. Im Übrigen gelten die in Ziff. II der Anlage 4 zum Beschluss des Präsidiums vom 19.12.2024 genannten Voraussetzungen zur Annahme und Festlegung des Krisenfalles.

II.

Für den Krisenfall werden folgende Richterinnen und Richter gem. Anlage 4 zum Beschluss des Präsidiums vom 19.12.2024 in Ziff. IV. Nr. 1 und 2 bestimmt, die für den Krisenbereitschaftsdienst anfallenden Dienstgeschäfte zu übernehmen:

	<i>HSK / Ost</i>	<i>HSK / Süd</i>	<i>Soest / Nord</i>
Montag		VRLG Jäger	
Dienstag	RLG Dr. Immer		
Mittwoch			R'inLG Dr. Schilling
Donnerstag	RLG Dr. Immer		
Freitag			R'inLG Dr. Teipel
Samstag			RLG Grundmann
Sonntag	RLG Dr. Immer		

III.

Die im Präsidiumsbeschluss vom 19.12.2024 festgelegten Zuständigkeiten, insbesondere der zweitinstanzlich tätigen Kammern haben – insbesondere auch in ihrer personellen Besetzung – weiterhin Bestand.

Die Mitglieder einer jeden zuständigen Kammer (erwartungsgemäß die 5. Zivilkammer sowie die 6. Strafkammer) vertreten sich zunächst jeweils untereinander soweit die originäre Kammerbesetzung zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht ausreichend ist.

Sind alle bzw. auch nur teilweise Richterinnen und Richter der zweitinstanzlich tätigen Kammern verhindert, so dass eine nicht ausreichende Anzahl an Richterinnen und Richtern zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhanden ist, sind ersatzweise (in Reihenfolge ihrer Nennung) zuständig der Richter am Landgericht Schilling, die Richterin am Landgericht Maaß, der Vorsitzende Richter am Landgericht Siedhoff, Vizepräsident des Landgerichts Koschmieder sowie der Präsident des Landgerichts Clemen.

Arnsberg, den 19.12.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Jäger

Markmann

Dr. Rienhöfer

Siedhoff

Dr. Immer

Marx